

Die Anfänge Zofingens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **12 (1913)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Anfänge Zofingens.

Während der beiden vergangenen Jahre wurden im Chor der Stiftskirche zu Zofingen Ueberreste einer sehr alten Anlage blossgelegt. Gleichzeitig wurde die Neuordnung des städtischen Archivs in Angriff genommen. Es lag daher nahe, nicht nur die Frage nach der Bedeutung der baulichen Anlage zu stellen, sondern — da diese ein weit höheres Alter der Ansiedlung dartat, als bisher zu erweisen war — die Anfänge Zofingens überhaupt erneuter Prüfung zu unterziehen. Denn wenn auch die Fabeleien der älteren Chronisten über den Ursprung der Stadt über alles Mass phantastisch sind, so lässt sich doch die gesicherte Geschichte nun nicht mehr mit der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1201 beginnen. Allerdings kann auch jetzt von römischem Ursprung, dem zuliebe man den ehrlichen alamanischen Namen in Tobinium umänderte, nicht die Rede sein, wohl aber liegt, wie sich zeigen wird, eine alte alamanische Siedelung als Mittelpunkt einer Markgenossenschaft und gleichzeitig eine Urfarrei mit einem dem Umfange der Markgenossenschaft entsprechenden Sprengel vor.

Der erste Teil der folgenden Untersuchung ist diesem Nachweise gewidmet, der zweite enthält die Beschreibung und Würdigung des Bauwerkes und der ältern Teile der Stiftskirche überhaupt.

I.

Die Anfänge von Stift und Stadt.

Von Walther Merz.

1. Seit dem Jahre 455 überschritten die Alamannen aus dem Breisgau, Hegau, Linzgau usw. den Rhein und setzten sich in den Gegenden der Tur, Limmat, Reuss und Aare dauernd fest. Sie nahmen vor allem die wohlgerodeten Fluren, das angebaute Ackerland in den fruchtbaren Ebenen in Besitz, wo bisher römische Niederlassungen bestanden hatten. Die Ansiedelung erfolgte nach Geschlechtern in geschlossenen Dörfern. Das sind die Orte auf -ingen; denn die Sippen nannten sich nach ihren Ahnen, indem sie dem Namen des Stammvaters die Endung -ing oder -ung anfügten, und -ingen (-inga) ist die Mehrzahl, während in -inghova — dem heutigen -ikon (Manzinghova, heute Menziken) — die Einzahl steckt, also Einzelgründung vorliegt. Orte auf -ingen finden sich „fast bei allen deutschen Stämmen, die auf einstigem Römerboden sich dauernde Sitze errangen, bei den Franken, den Angelsachsen in Britannien, den Bajuwaren südlich der Donau und den Langobarden in Italien, und bei den letztern ist noch ausdrücklich überliefert, dass sie sich nach Sippschaften angesiedelt hätten. Es ist auch allgemein anerkannt, dass diese Ortsnamen mit -ingen nur auf eine Zeit zurückgehen können, zu der die Ansiedlung noch nach Geschlechtern erfolgte, dass sie also zum guten Teil bei der ersten Besetzung des Landes gegeben sein müssen.“ Und wenn man sich fragt, welche dieser Orte Ursiedelungen seien und welche späterer Zeit angehören, müssen jedenfalls die Orte mit ausgedehnten Gemarkungen als erste Niederlassungen beansprucht werden. Diese Orte waren die Mittelpunkte kleiner Landschaften, der Marken. Mit dem durch den Eintritt ruhigerer Zeiten bedingten starken Nachwuchs der Bevölkerung musste es häufig geschehen, dass innerhalb einer Mark neue Wohnplätze entstanden, indem entweder aus dem unbebauten

Teile der Urmark kleinere Gemarkungen sich ausschieden, um fortan in engerem oder loserem Verbande mit dem Mutterdorf eine Gemeinschaft unter sich zu begründen, oder Siedelungen einzelner kraft des Bifang- bzw. Neubruchsrechts sich bildeten, beides in der Regel im eingeschnittenen Gelände, an den Hängen der Hügel, den Berglehnen und in Seitentälchen. Das sind die mit einem Eigennamen und einem Begriff, der eine Wohnung bezeichnet, gebildeten Ortsnamen (auf -hausen, -heim, -hofen, -wil usw.) oder diejenigen, deren Eigennamen mit einem Flurnamen (Bach, Berg, Bühl, Lo, Wang usw.) verbunden ist.

Was so für die alamannischen Niederlassungen diesseits und jenseits des Rheins festgestellt worden ist, hat, wie für den Argau überhaupt, so auch für das untere Wiggertal seine Richtigkeit: Zofingen mit der grössten Gemarkung, im ebenen Talgrunde breit hingelagert, wo vorher Römer sich angesiedelt hatten, ist wohl als Urdorf anzusprechen, die andern Orte auf -ingen — Oftringen, Küngoldingen und Benzlingen, wovon die beiden ersten jetzt eine Gemeinde bilden, Benzlingen in der Gemeinde Vordemwald aufgegangen ist — erscheinen als die ersten Neugründungen, teilweise schon an Berghängen oder auf Anhöhen, während die noch jüngern Wohnplätze — wie Fleckenhausen, Mättenwil, Strengelbach, Rümlisberg usw. — in kleinen Seitentälern oder an Abhängen sich finden und in der Hauptsache nicht zu eigenen Gemeinwesen erwachsen sind. Es wäre auch möglich, dass Oftringen gleichzeitig mit Zofingen entstanden und beide Dorfschaften eine gemeinsame Mark besessen hätten, worin dann die weitem Ortschaften erstunden.

Zofingen ist somit ursprüngliches alamannisches Sippe-
dorf; aus der Geschlechtssiedelung erwuchs die spätere Dorf-
markgenossenschaft. Die ursprüngliche Mark entsprach dem
alten kirchlichen Sprengel, wie unten darzutun ist.

2. Die Christianisierung des Alamannenlandes war im
Beginn des VIII. Jahrhunderts vollendet; die Lex Alaman-
norum, die unter Herzog Lantfrid (709—730) auf einer
Stammesversammlung (wohl 717/19) zustande kam, setzt das
Christentum voraus. Demgemäss erstunden etwa in den
Mittelpunkten der Marken Kirchen, erst hölzern, dann aus

Stein; Gründer waren die Grundherren, die Kirchen ihre Eigenkirchen. Wohin nämlich die Germanen gekommen waren, „beherrschte seit dem Ende des VII. und dem VIII. Jahrhundert das Eigenkirchenrecht das gesamte Niederkirchentum, so zwar, dass, nachdem auch die Bischöfe die ihnen gebliebenen Kirchen als ihre Eigenkirchen anzusehen und zu behandeln sich gewöhnt hatten, in den eigentlich deutschen Landesteilen alle, anderwärts fast alle niederen Gotteshäuser als Eigenkirchen erschienen.“ Also dürfte auch die alte Kirche von Zofingen ohne weiteres als Eigenkirche angesehen werden, und eine genaue Prüfung der spärlichen und späten Quellen wird dies bestätigen.

3. „Unter *Eigenkirche* versteht man ein Gotteshaus, das dem Eigentum oder besser einer Eigenherrschaft derart unterstand, dass sich daraus über jene nicht bloss die Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch die volle geistliche Leitungsgewalt ergab.“

„Das ganze Gebilde hielt sich strenge im Bereiche des Sachenrechtes. Den Mittelpunkt bildet der Altargrund. Auf ihm erhebt sich der notwendig steinerne und mit dem Grund und Boden fest verbundene Altar. . . . Zu dem Altar steht alles andere im Zubehörungsverhältnis. Zubehör des Altars ist das Kirchengebäude, sind die Ornamente und Paramente, der Kirchhof, das Kirchen- oder Pfarrhaus mit dem Garten, der Kirchweg, alle zur Kirche gehörigen Ländereien und Leute, ein etwaiger Almendanteil, aber auch die Einkünfte, Erstlinge, Opfergaben, Gebühren für Amtshandlungen und Grabstätten, der Zehnt u. a. m. Geschaffen wird dies Zubehörungsverhältnis durch Pertinenztradition an den Altar. . . . Es entsteht so ein örtliches Sondervermögen mit dem Altar als Mittelpunkt. Ursprünglich hing dasselbe vom Belieben des Herrn ab. Er konnte das Zubehörverhältnis auch wieder aufheben. Jedoch seit der karolingischen Gesetzgebung ist das nicht mehr zulässig. . . . Was dagegen die Nutzung anlangte, so war diese, soweit sie nicht für die Bedürfnisse des Gottesdienstes, für den Unterhalt des Gebäudes und des Geistlichen benötigt wurde, dem Herrn nicht verwehrt. Wohl bewirkte das Zubehörungsverhältnis, dass von Rechts wegen aller Ertrag des Kirchenvermögens bei der Kirche

zusammenfloss und zunächst für diese in Anspruch genommen wurde. Jedoch den Ueberschuss konnte der Eigentümer entweder in Natura beziehen oder in Gestalt gewisser Bezüge, die er sich vorbehielt, oder in der Form von Zinsen und Diensten, die er dem Geistlichen, dem er mit der Kirche mehr als das zinsfreie Mindesteinkommen von einer Hufe lieh, bei der Leihe auflegte. So waren allerdings die Eigenkirchen nutzbare Vermögensstücke und konnten es sogar, wenn sie es zu Pfarrrecht und Zehnten brachten, in einem solchen Masse werden, dass der Nutzen, den der Herr daraus zog, in gar keinem Verhältnis mehr stand zu dem Aufwande, den die Errichtung der Kirche und ihre Ausstattung erfordert hatte, und dass solch eine Kirchgründung, zumal in Verbindung mit grundherrlicher Kolonisation, gleich einem Brückenbau nicht nur ein Gott wohlgefälliges Werk, sondern auch ein hervorragend einträgliches Unternehmen war. Das alles, weil nach deutsch-mittelalterlicher Vorstellung die Weihe, die der Bischof nach Herrichtung des Altars und der ganzen Kirchenanlagen vornahm, und die mit der Bergung von Reliquien in jenem verbunden war, das Eigentum nicht berührte, sondern nur das Ganze auch zur Kirche im Rechtssinne machte und in dem Heiligen, dessen Patrocinium die Kirche unterstellt wurde, gewissermassen eine Sachfirma schuf, unter der nunmehr, nachdem er selbst und andere durch Dotations- oder Pertinenztradition die Ausstattung besorgt hatten, der Herr sein Kirchenvermögen . . . betreiben, mehren und nutzbar machen konnte. Hatte der Herr mehrere solcher Eigenkirchen in Eigen und Gewere, so bildete jede von ihnen ein solches Sondervermögen, das der Bestimmung nach Kirchengut und, wegen der Versteifung des Zubehörverhältnisses durch das Veräusserungsverbot, unauflösbar war. Als Ganzes konnte es dagegen veräussert, verkauft, vertauscht, verschenkt, vererbt werden. Auch Miteigentum zur gesamten Hand und zu ideellen Teilen war daran möglich.“

„Da im VIII. und IX. Jahrhundert das Benefizium der grössten Beliebtheit und Verbreitung sich erfreute, und da diese Leiheform zugleich die Leihe des fränkischen Reichsrechtes war, wurde sie mit Vorliebe auch auf die Kirchen

angewendet. Das kirchliche Benefizialwesen ist also nichts anderes als das nach seiner vollen Entwicklung im weltlichen Rechte auf die Kirche übertragene und auf der Grundlage des Eigenkirchenwesens in ihr zur Anwendung gebrachte weltliche Benefizialwesen.... Das Benefizium ist das Komplement des grundherrlichen Eigentums.... Der öffentlich-rechtliche Amtsgedanke fiel dabei auch bei Pfarrkirchen völlig aus; auch die Leihe bewegte sich durchaus im Rahmen des Sachenrechtes, indem der Geistliche als Gegenleistung für die samt Haus, Hof, Garten, Land und Einkünften geliehene Kirche den Kirchendienst.... und darüber hinaus etwa noch Zinse und weltliche (Schreiber-, Boten-, Verwalter-) Dienste zu leisten hatte.

„War der Eigenkirchenpriester unfrei, so verstand es sich von selbst, dass der Herr nach jenes Tode die ganze Fahrhabe oder einen Teil — der Grundstückserwerb erfolgte ohne weiteres für die Kirche bzw. deren Herrn — wegnahm. Gegenüber den freien Geistlichen ihrer Kirchen sicherten sich die Grundherren durch den Leihevertrag die Hälfte oder ein Drittel des Fahrhabenachlasses, wie sich daraus ergibt, dass noch später dieser Anspruch des Herrn im Leihevertrag bisweilen wegbedungen wurde. Das *Spolienrecht* wurzelt also, wenn nicht allein, so doch jedenfalls mit im Eigenkirchenrecht.

„Die Eigenkirche ist ein Privatunternehmen ihres Herrn. Wer von den Nachbarn und von den abhängigen Leuten des Grundherrn oder etwaigen Eingepfarrten freiwillig oder gezwungen zu der Kirche sich hält, muss an ihren Unterhalt und die Kosten des Gottesdienstes beitragen.... Im Gefolge des Eigenkirchenrechts drang der von der alten Kirche mit Erfolg abgewehrte Anspruch auf *Stolgebühren* durch.“

Die Eigenkirchenherren rissen auch den Zehnt an sich, was zur festen Abgrenzung von Zehntsprengeln führte. „In diesen liessen die Grundherren die Eingessessenen durch den bischöflichen Verwaltungsbann für ihre kirchlichen Bedürfnisse und mit ihren kirchlichen Leistungen an ihre Eigenkirchen bannen. Auch das *Pfarrrecht* im Sinne eines

kirchlichen Gewerbe- oder Bannrechtes mit Pfarrzwang entstand im engsten Zusammenhange mit dem Eigenkirchenrecht.“

Gegen das Eigenkirchenwesen eröffnete die kirchliche Reformpartei und das auf der Höhe seiner Macht angelangte Papsttum den Kampf. Dabei trat eine Spaltung ein: das Eigenkirchenrecht der Laien sollte verschwinden, dasjenige der Klöster und Stifter selbst beanstandete man nicht. Im Gegenteil, man „kam den Wünschen der Klöster entgegen, die gerne schon längst ihre Kirchen zu sich auch in geistliche Beziehungen gebracht und, unter Inanspruchnahme des Eigenkirchengutes für ihre Zwecke und Bedürfnisse, die geistliche Verwaltung in Regiebetrieb (durch exponierte Regularen oder amovible Vikare) genommen hätten.“ So baute man die *Inkorporation* aus. „Diese ist nämlich nichts anderes als das seit Einführung des Patronates isolierte, systematisch ausgebaute und mit besonderem Namen versehene Eigenkirchenrecht.“ Bei den übrigen Eigenkirchen kam es zur Ersetzung durch das Patronatsrecht. Der Eigentumsanspruch wurde verworfen und wich einem Schutzrecht der Gründer und ihrer Erben, die statt einer Nutzungsbefugnis bloss einen Unterhaltsanspruch für den Fall der Verarmung haben sollten. Das Schutzrecht ward auf die Dankbarkeit der Kirche für die Stiftung gegründet, die sie selbst ihrem Umfange nach bestimmte, und als Patronat bezeichnet. Alexander III. charakterisierte es als *ius spiritali annexum* und unterstellte folgerichtig die Patronatsstreitigkeiten auch der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Von 1150 an gab es dem Namen nach daher keine Eigenkirchen mehr. In der Sache freilich lebte die alte Anschauung und das alte Recht fast ungeschwächt noch Jahrhunderte lang fort. Der beste Beweis hiefür ist das habsburgische Urbar. Es bezeichnet die herrschaftlichen Kirchen nicht mehr als eigen, die Herrschaft beansprucht bloss noch den „kilchensatz“. Sie liess aber tatsächlich Kirche und Pfründe — „du herrschaft lichtet die kylchen ze . . .“ ist ständige Formel — und bezog auch die alte Ueberschussnutzung, d. h. eine jährlich wiederkehrende Leiheabgabe, was nämlich die Kirche „über den pfaffen giltet“. Daraus ergibt sich, dass aus dieser

Formel des Urbars auf den Charakter der betreffenden Kirche als alte Eigenkirche geschlossen werden darf.

4. Durch diesen Rückschluss erweisen sich eine Reihe Kirchen des alten Argaus sofort als ursprüngliche Eigenkirchen. Aus dem Eigenamt, wo die Grafen von Habsburg Grundherren waren, ohne im Besitz der gräflichen Rechte zu sein, mag Windisch genannt werden, in der Folge die Mutterkirche von Brugg (auch im Gebiet ihres Eigenklosters Muri waren die Habsburger nicht Grafen, was so recht das innerste Wesen des Eigenkirchenrechts als grundherrliches Recht dartut); den Grafen von Lenzburg, denen die gräflichen Rechte im Argau zustunden, gehörten u. a. Staufen (1103 Stöfen), später Mutterkirche von Lenzburg, Sur (1045 Sura), die Mutterkirche von Arau, Beromünster (1036 Peronis monasterium), Pfäffikon (1045 Faffinchouen) und Zofingen, Oberkirch (1036 Ecclesia superior), die Mutterkirche von Sursee, Kirchbühl (1274 Kilbül), die Mutterkirche von Sempach, Richental (1045 Richintala), Schongau (831 Scongau) usw. Nicht mehr alle diese Gotteshäuser erscheinen im habsburgischen Urbar als herrschaftliche Kirchen, aber überall ist nachzuweisen, weshalb es nicht der Fall ist sie sind Reichskirchen geworden (Beromünster 1045) oder Eigenkirchen von Beromünster (Pfäffikon, Richental, Schongau) bzw. Murbach (Sempach).

Für *Beromünster* selbst sind aber direkte urkundliche Zeugnisse für die Eigenkirchenqualität vorhanden. Auf diese muss hier noch aus dem weiteren Grunde eingetreten werden, weil — wie sich später ergeben wird — Beromünster und Zofingen dieselbe Entwicklung durchgemacht haben und die spärlichen Nachrichten über Zofingen daher in sehr erwünschter Weise von Beromünster her Licht erhalten.

Graf Ulrich von Lenzburg konnte sein Erbgut (*omne patrimonium meum*) nicht einem Sohne hinterlassen, sondern musste es auf seine Enkel vererben. Dazu gehörte auch die Stiftung seiner Vordern zur Ehre des h. Michael, die *canonica mea, que est in loco que (!) dicitur Peronis monasterium*. Königlich wollte er sie nicht machen (*regalem nolui facere nisi coactus*), aber auch nicht den Enkeln insgesamt hinterlassen (*in commune dimittere*), damit sie

möglichst sichergestellt und allfälligen Erbstreitigkeiten dieser Dynasten entzogen sei (*ad reprimendas lites futuras*). So übergab (*tradidi*) er sie am 9. II. 1036 unter Vorbehalt des Besitzes auf Lebenszeit seinem Enkel Arnolf mit dem Gedinge, dass nach dessen Tode je der Aelteste aus seinem Stamme sie besitze, aber immer nur einer (*post obitum illius unus de legitimis heredibus eius, qui sit maior etate, sine conditione aliorum — cum hec tradicio nulli facta sit illorum nisi uni — teneat atque possideat*; und noch einmal: *notate — —, quod dico unus, non omnes, ut unus semper heredum predicti Arnolfi, qui scilicet de stirpe mea generetur, teneat atque possideat*). Er sei Vogt und Schirmer (*iustus et pius advocatus atque defensor eiusdem ecclesie et canonicorum atque familie*); seine Pflichten werden aufgezählt: *nullam tradicionem de prediis vel mancipiis huius loci sine utili et probabili comcambio faciat et ipsum locum sublimare et reparare conetur, si opus fuerit, omnibus modis in canonicis libris et muris et tectis paraturis, et claustrum atque officinas omnes indubitanter per se restauret, et in festivitate sancti Michahelis per triduum publico convivio omnes in Christi nomine advenientes pauperes et clericos pascat*. Und damit nicht der canonicorum annona hiezu irgend etwas entzogen werde, scheidet Graf Ulrich scharf aus, was dem Vogt und was den Chorherren gehört (*quid pertineat ad dominum predictae ecclesie — ad dominum advocatum — et quid ad fratres canonicos*), und unter dem dem Vogte zugewiesenen Besitz erscheinen eine Reihe vormals lenzburgischer Eigenkirchen, die an die Hausstiftung Beromünster waren vergabt worden.

Die Art, wie hier über die Stiftskirche und ihre Zugehörden verfügt wird, zeigt klar das alte Eigenkirchenrecht: Graf Ulrich zählt seine Canonica zu seinem angestammten Gute, worüber er ohne weiteres verfügen darf (*tradere*), das nach den erbrechtlichen Grundsätzen auf die Nachkommen übergeht und über dessen Teilung oft genug böse Streitigkeiten ausbrachen. Dreimal wiederholt er, nur einer soll sie haben, und dieser soll ihr Vogt und Schirmer sein. Dass die Bezeichnung als Vogt nur ein anderer Ausdruck für das tatsächlich bestehende Eigenkirchenrecht ist, erweist die

synonyme Verwendung von *dominus ecclesie* und *dominus advocatus*. Auch die Verpflichtungen des Vogtes sind für die Eigenkirche charakteristisch: er hat ein zwar beschränktes Verfügungsrecht (*tradicio*) über Gut und Leute der Kirche, er hat die Mauern und Dächer instandzuhalten und das „*claustrum*“ und die „*officinae*“, er hat für die zum Gottesdienst erforderlichen Bücher zu sorgen und am Feste des Kirchenpatrons christliche Liebestätigkeit zu üben. Graf Ulrich ist sich sodann bestimmt bewusst, dass er einen erheblichen Eingriff in das Eigenkirchenrecht begeht und auf eine wichtige Befugnis der Kirchherrschaft verzichtet, indem er den Chorherren das Wahlrecht des Propstes einräumt: er verordnete nämlich auch, dass der jeweilige Vogt *electionem a me datam* *canonicis nequaquam auferre presumat, quemcumque velint inter se prepositum eligere consentiat*. Deutlich will also der Graf an sich den Charakter der Eigenkirche wahren, aber gewisse Härten des Rechtes mildern und nachteiligen Folgen, die sich in Zukunft für die Kirche ergeben könnten, begegnen.

Ob er nachher über das Gedeihen der Stiftskirche wieder beunruhigt war und warum, oder welche Gründe ihn sonst bestimmten, ist nicht bekannt, aber neun Jahre später tat er den Schritt, den er vorher — *nisi coactus* — abgelehnt hatte: seine beiden Eigenstifter — neben Beromünster noch das Frauenstift Schännis — stellte er unter den Schutz des Königs, und Heinrich III. nahm sie in seinen Schirm (*in nostrum mundiburdium, tuitionem defensionemque*) in der Weise, dass er ihnen dieselbe „Freiheit“ zusicherte wie den übrigen königlichen Kirchen (*ut præscriptum monasterium et canonici [bezw. sanctimonialia] eandem libertatem habeant quam ceteri [bezw. ceteræ] regales*) und weiterhin die libera potestas eligendi præpositum [bezw. abbatissam], cui a regia potestate id ipsum committeretur officium, bestätigte (1045 I. 23. u. 30.). Aus dem Schirmbriefe ergibt sich auch die bald weiter zu würdigende Tatsache, dass in Beromünster die Geistlichen nach kanonischer Regel lebten (*monasterium, quod Perenmunisturi dicitur, — et fratres inibi deo sub canonica regula servientes*). Mit der Verleihung der Immunität (*libertas*) durch den König hatte das Eigenkirchen-

tum sein Ende erreicht; die von nun an bestehende Vogtei war anderer Natur; der heutige Betrachter würde sagen: sie hat die privatrechtliche Basis an eine öffentlichrechtliche vertauscht. Damit hätte ein anderer weltlicher Einfluss als der des Königs ausgeschaltet sein sollen. Allein als einheimischen Grafen die Vogtei überlassen ward — nach dem Erlöschen der Lenzburger hatte Kaiser Friedrich I. neuerdings dem Gotteshause den Schirmbrief Heinrichs III. wiederholt (1173 III. 4.), dann aber die Grafen von Kiburg als Vögte bestellt, — machten sie auch wieder Rechte geltend, die Ausflüsse des Eigenkirchenrechts gewesen; in der Sühne vom 25. V. 1223 mussten sie geloben, *quod res clericorum sive canonicorum nec in vita nec in morte occupare vel distrahere ullatenus attemptabunt*, also auf das Spolienrecht verzichten.

So ist Beromünster als Eigenkirche erwiesen und zwar — da die Gründung durch die Grafen von Lenzburg (I. Haus) bzw. die alten Argaugrafen, die man nach der Lenzburg zu benennen pflegt, feststeht — als lenzburgische Eigenkirche. Auch die genannten andern Kirchen gehen zweifellos auf diese mächtige Sippe zurück, die nicht nur die gräflichen Rechte über den Argau besass, sondern in dessen bedeutendstem Teile zudem Grundherr war. Also rief auch sie ihre kirchlichen Gründungen als sachenrechtliche Gebilde ins Leben. Und da Zofingen ebenfalls zu ihrem Eigengute gehörte, wie dessen engere und weitere Umgebung, so ist auch aus diesem Grunde die dortige Kirche als Eigenkirche anzusprechen.

5. Wenn bisher einfach von Kirchen die Rede war, so waren *Pfarrkirchen* darunter verstanden, d. h. Kirchen mit selbständiger Seelsorge (*cura animarum*), Taufrecht (*baptisterium*) und Begräbnisrecht (*sepultura* oder *cimiterium*). Das Begräbnisrecht zumal half mit zur Bildung eines fest umgrenzten Sprengels: wer innerhalb desselben wohnte und verstarb, war auf dem Friedhof der Pfarrkirche zu bestatten: wo man hinfährt, wird man verscharrt. Die Sprengel der alten Eigenkirchen d. h. der Urfarreien zeichnen sich aus durch ihre grosse Ausdehnung. So gehörten je die folgenden Gemeinden zur Pfarrei

<i>Windisch:</i>	<i>Sur:</i>	<i>Staufen:</i>
(Patron: S. Martin)	(Patron: S. Mauritius)	(Patron: S. Nikolaus)
Windisch	Sur	Staufen
Altenburg	Buchs	Schafisheim
Hausen	Rohr	Niederlenz
Habsburg	Hunzenschwil	Lenzburg (Kapelle,
Mülligen	Unter-Entfelden	1514 Tochterkirche)
Brugg (vor 1275	Arau (vor 1275	Hendschiken
Tochterkirche)	Tochterkirche)	Othmarsingen nid
Birr (1586 Tochter-	Gränichen (vor 1275	der Strasse (1873
kirche)	Tochterkirche)	Tochterkirche).
Scherz	Rupperswil (1681	
Lupfig	Tochterkirche).	
Birrhard		
Birrenlauf		

d. h. das ganze
Eigenamt u. Brunegg.

<i>Pfäffikon:</i>	<i>Zofingen:</i>
(Patron: S. Mauritius)	(Patron: S. Mauritius)
Pfäffikon	Zofingen
Witwil	Ottringen
Maihusen („zum Einhus“)	Strengelbach
Mulwil mit Sterenberg	Vordemwald
Nieder-Wetzwil	Mühletal
Gontenschwil (1498 Tochterkirche)	Arburg (Kapelle, 1484
Reinach	1529 (Reformation) Tochterkirche)
Beinwil	abgetrennt, hievon Niederwil und Oberwil, seit
Leimbach	Menziken u. Burg 1889 Rotrist (1712 Tochter-
Menziken	seit 1888 eigene kirche).
Burg	Pfarrei.

Wurden solch umfängliche Sprengel dichter besiedelt, so mussten entweder Tochterkirchen sich ablösen oder an der Mutterkirche mehrere Geistliche betätigt werden. Beides geschah: schon frühe — vor 1275 d. h. vor der ältesten bekannten Aufzeichnung der Kirchen des Bistums Konstanz — waren Tochterkirchen entstanden, in erster Linie in den neugegründeten Städten; wo aber die Siedelung um die Pfarrkirche selbst zur Stadt erwuchs, während der Sprengel

noch mehrere ländliche Ortschaften umfasste, verlangte die Seelsorge eine Mehrheit von Geistlichen, falls die Kirche nicht von Anfang an sie hatte. Hier geben wieder die Urkunden von Beromünster erwünschten Aufschluss.

Ueber die Organisation des Gotteshauses ist der Bezeichnung als *canonica* mit *claustrum*, mehr noch der Wendung „*fratres inibi deo sub canonica regula servientes*“ zu entnehmen, dass eine Kollegiatkirche bestund mit gemeinsamem Leben der Kleriker; die kanonische Regel wird diejenige des Bischofs Chrodegang von Metz (742—766), der sog. canon, gewesen sein. Weiter ist aus etwas spätern Quellen ersichtlich, dass die Stiftskirche Tauf- und Begräbnisrecht, die wesentlichen Merkmale der Pfarrkirche, hatte und der Propst zugleich Leutpriester war; der Taufstein stand bis 1572 im Freien im sog. Kreuzmätteli d. h. dem vom Kreuzgang der Stiftskirche umschlossenen Platze und wurde damals in die Kirche versetzt; der Friedhof lag westlich und nördlich von der Stiftskirche und gehörte mit zum sog. Freiet, Beisetzungen fanden auch in der Kirche selbst statt; der Propst ist heute noch Leutpriester der Gesamtpfarrei Beromünster, lässt aber die seelsorglichen Funktionen durch zwei von ihm gewählte und vom Kapitel bestätigte Stellvertreter ausüben, und in der Stiftskirche sind die Hauptfeste zu feiern. Die Leutkirche oder Pfarrkirche zu St. Stephan (1036 *ecclesia inferior*) ist von der Stiftskirche abhängig, dieser sind die hauptsächlichsten Pfarrrechte vorbehalten, die untere Kirche empfängt selbst das Taufwasser von ihr. Beromünster war also eine Kollegiatpfarrkirche unter Leitung eines Propstes, der zugleich Leutpriester war. Hatte jedoch das gemeinsame Wohnen kein wesentliches und unbedingtes Erfordernis der *vita canonica* gebildet, so lockerte sich das gemeinsame Leben mit der Zeit mehr und mehr. Die einst vom Propst allein verwaltete *annona canonicorum* wurde schon im XII. Jahrhundert zwischen Propst und Kapitel geteilt; durch weitere Teilungen der dem Kapitel zugewiesenen Quote entstanden neben der *fabrica ecclesie* und ähnlichen Fonds (*eleemosyna*, *anniversaria* u. dgl.) die einzelnen Pfründen (*prebende canonicales* mit den *feuda claustralia* von verschiedenem Ertrage als einer Art Alterszulage),

und damit trat die Auflösung der kanonischen Ordnung ein. Und hatte von jeher die Feier des Gottesdienstes von der Mehrheit der Geistlichen abwechselnd besorgt werden können (hebdomadarii), so durften nun diejenigen, die ihrer Pflicht genügt hatten, sich von der Residenz entbinden lassen, bis wieder die Reihe an sie kam; ja schliesslich konnten sogar für die pflichtgemässe Dienstzeit Vikare den Kanoniker vertreten — man denke an die Pfründenhäufung! Die fortwährenden Vorschriften über die Residenzpflicht zeigen, wie auch die letzte Spur des gemeinsamen Lebens geschwunden war.

Die Stiftskirche in Beromünster mit der von ihr abhängigen Leutkirche ist gleichzeitig ein bemerkenswertes Beispiel einer alten *Doppelkirche*: die Kollegiatpfarrkirche wurde wesentlich für den freilich auch dem Volke zugänglichen Gottesdienst der Chorherren vorbehalten, die untere Kirche für die besondern pfarramtlichen Handlungen und den Gottesdienst der Gemeinde bestimmt; was schon im Jahre 1036 galt, besteht heute noch.

Endlich mag darauf hingewiesen werden, dass der sog. Freiet, d. h. der um die Stiftskirche liegende noch im XVII. Jahrhundert mit gezinnter Mauer umschlossene Platz — ausgezeichnet durch die hohe auf hier begangene Frevel gesetzte Strafe, die zu zwei Teilen dem Propst, zu einem Teil dem Kuster zufiel — der *engeren Immunität* (Muntat) entspricht.

6. In gleicher Weise gestalteten sich die kirchlichen Dinge in *Zofingen*. Wenn auch Beromünster wohl sofort als *canonica* gegründet ward, während Zofingen voraussichtlich von der einfachen Pfarre zur Kollegiatpfarrkirche erwuchs, — von diesem Zeitpunkte an ging die Entwicklung denselben Gang. In den ältesten Stiftsstatuten, die erhalten sind — vom 3. IX. 1242 — werden die *iura et consuetudines in ecclesia Zouingensi a tempore, cuius non extat memoria*, laudabiliter obtente aufgezeichnet; dass die Erwähnung der unvordenklichen Zeit nicht leere Phrase ist, erhärtet die Nennung zweier Zofinger Kanoniker zum Jahre 1201. Die Statuten regeln vorab das Verhältnis zu den Grafen von Froburg, den Rechtsnachfolgern des Hauses

Lenzburg; was ihnen zugestanden und was abgesprochen wird, weist deutlich auf das frühere Eigenkirchenrecht hin. Sie sind die Vögte der Kirche (*ecclesie nostre advocati*), nur mit ihrem Willen und unter ihrem Siegel werden die Statuten verbrieft. Der Propstwahl haben sie sich zwar begeben; allein sämtliche bekannten Pröpste entstammten bisher ihrer Sippe, und nach dem habsburgischen Urbar ist die Zustimmung des Stadtherrn zur Wahl erforderlich. Auch das Spolienrecht dürfen sie nicht mehr ausüben (*item si contingerit aliquem canonicorum decedere, non debet comes usurpare sibi res defuncti*) und von denen, die ein Amt (*officium*) von der Kirche haben, keine Steuern noch Abgaben verlangen. Der Scolasticus ist ihnen von dieser Würde wegen zu keinem Dienst verbunden. (Nicht in diesen Zusammenhang gehört — ist aber doch zu erwähnen —, dass die Gewalt, über Mass und Gewicht zu bestimmen, dem Propst und Kelner zukommt; wer sich dagegen verfehlt, hat dem Propst und dem Grafen genugzutun und zwar, wie wieder das habsburgische Urbar genauer sagt, verfällt dem gotzhus 3 *ū* von dem, der den valsch getan hat, und aber der herschaft sin lip und sin güt.) Eingehend geordnet wird das Verhältnis der Pfaffheit unter sich bezüglich des Chordienstes und der Pfarrseelsorge, sowie der bezüglichen Gefälle. Als Reaktion gegen den bisherigen Zustand der Vereinigung von Propstei und Leutpriesterei in einer Hand erscheint die Bestimmung, dass beide gänzlich getrennt sein und einer zu dieser, ein anderer zur andern Würde gewählt werden soll, wenn es den Chorherren nützlich scheine; nützlich schien es ihnen aber erst, als die Froburger keinen Propst aus ihrer Familie mehr stellen konnten und einer ihrer Dienstmannen die Würde erhielt. Da ward die Trennung ins Werk gesetzt (1279 VI. 2.), und der neue Propst musste aus den Einkünften der Propstei (nicht Leutpriesterei!) gewaltige Mittel, die bisher wohl den Froburgern zugeflossen waren, zur Dotierung bestimmter Altäre verwenden (1281 I. 28.). Dem Propst gegenüber steht also das Kapitel oder der Konvent mit eigenem Siegel; dessen einzelne Glieder bekleiden die Würden des Dekans, des Kustoden, des Scolasticus, des Kammerers und des Kelners, für den Gottes-

dienst ist der Hebdomadarius d. h. also ein Wechsel der Pflichtigen vorgesehen, er hat auch den Leutpriester — als solcher erscheint fortan der Dekan — zu vertreten. Neben dem Choraltare (h. Mauritius) und dem Pfarraltar (*publicum altare, a. sancte crucis*) wird noch ein Altar der h. Maria und neben der *capella sancti Petri* eine *capella sancti Laurentii* genannt; die Peterskapelle ist für die Beerdigungen bestimmt, soweit die Bestattung nicht in *clauastro* stattfindet; in derselben Kapelle ist an Sonntagen auch die Frühmesse durch den Stellvertreter des Leutpriesters zu feiern. Wie bei Beromünster wird somit auch in Zofingen ein *claustrum* genannt; am 11. VI. 1241 fand in *claustris Zovingensibus* eine Verhandlung statt. Man wird auch hier an bei der Kirche liegende — wohl an einen Kreuzgang anstossende — Gebäude, die zur frühern *vita communis* dienten, bzw. bei der Bestattung an den Kreuzgang selbst zu denken haben; die Peterskapelle oder Peterskirche, wie sie später oft heisst, ist die Parallele zur untern Kirche in Beromünster, indem sie für einen Teil der Pfarrfunktionen zu dienen hatte; sie lag im Friedhof an dessen südwestlicher Ecke. Der Friedhof (*cimiterium*) war der Grösse des Sprengels nach sehr ausgedehnt; ein Teil desselben, der für Gräber noch nicht beansprucht war, gegen Zins verliehen, da von *usus cimiterii in censibus* die Rede ist und von einer *area* in der Ecke, die dem Propst zusteht. So ist es denn begreiflich, dass seitens der Bürger Uebergriffe stattfanden (*structuras et edificia sua erigunt et extendunt supra cimiterium et atrium ecclesie* [1296] VIII. 27.). Die Pfründen der Kanoniker bzw. gewisse Einkünfte derselben hiessen Watschar (*dos que dicitur watschar*).

Zofingen war somit nicht nur Eigenkirche, sondern wie Beromünster auch Kollegiatpfarrkirche unter der Leitung eines Propstes, der zugleich Leutpriester war; später erst konnte auch ein anderer Kanoniker als Leutpriester bestellt werden; die wesentlichsten Pfarrfunktionen blieben wie in Beromünster immer der Stiftskirche, ein Teil wurde der Peterskapelle übertragen, die von der Stadt bezüglich Unterhalt und sonst wie eine Pfarrkirche behandelt ward und daher häufig auch Peterskirche hiess. Und das hatte seinen

guten Grund. Somit darf auch für Zofingen eine Doppelkirche behauptet werden.

Die Ursache, weshalb die Friedhofkapelle Pfarrfunktionen hatte, lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit feststellen.

Beromünster ist dem streitbaren Erzengel Michael, dem Schlachtenheros der Deutschen, geweiht. Und bekannte Tatsache ist es, dass die Michaelskirchen mit den Martins- und Nikolauskirchen zu den ältesten gehören; der h. Martin von Tours weist dabei auf die Christianisierung in frühfränkischer Zeit hin. Ihm ist die alte Kirche von Windisch geweiht, dem h. Nikolaus diejenige von Staufeu. Graf Bero, der das nach ihm benannte Münster gründete, lebte um die Mitte des X. Jahrhunderts; auf diesen Zeitpunkt ist daher die Stiftung anzusetzen. Ist nun Zofingen älter oder jünger?

Der h. Mauritius, das Haupt der Thebäer, könnte als Patron an sich auf die Christianisierung unter römischem Einfluss zurückgeführt werden; allein der Kult dieses Heiligen setzt tatsächlich erst spät — nicht vor dem X. Jahrhundert — ein. Als bekanntes Beispiel ist die Engelweihe in Einsiedeln (948 XI. 14.) zu nennen, wo der h. Mauritius als zweiter Patron neben der Gottesmutter erscheint. Um dieselbe Zeit kommt auch der Kult der h. Verena, der Gefährtin der Thebäer, auf, mit Zurzach als Mittelpunkt. Daher ist anzunehmen, auch von den argauischen Eigenkirchen seien die unter dem Patronate des h. Mauritius stehenden jünger als die Martins- und Michaelskirchen, und dieser Schluss wird direkt bestätigt durch die Tatsache, dass in Beromünster nachträglich auch ein Altar dem h. Mauritius geweiht ward. Der Heilige war offenbar, nachdem sein Kult sich verbreitet hatte, der bevorzugte Patron der Grafen von Lenzburg geworden.

Mit diesem Ergebnis ist aber die Tatsache schwer zu vereinigen, dass Zofingen nachgewiesenermassen zu den ältesten Siedelungen gehören und die älteste Kirche im Tale gehabt haben muss. Wer darüber noch Zweifel hätte, wird sich durch die hernach zu besprechenden Ausgrabungen in der Kirche belehren lassen müssen. Demnach kann der h. Mauritius nicht der ursprüngliche Patron gewesen sein, und es wird ein Wechsel des Patrons stattgefunden haben,

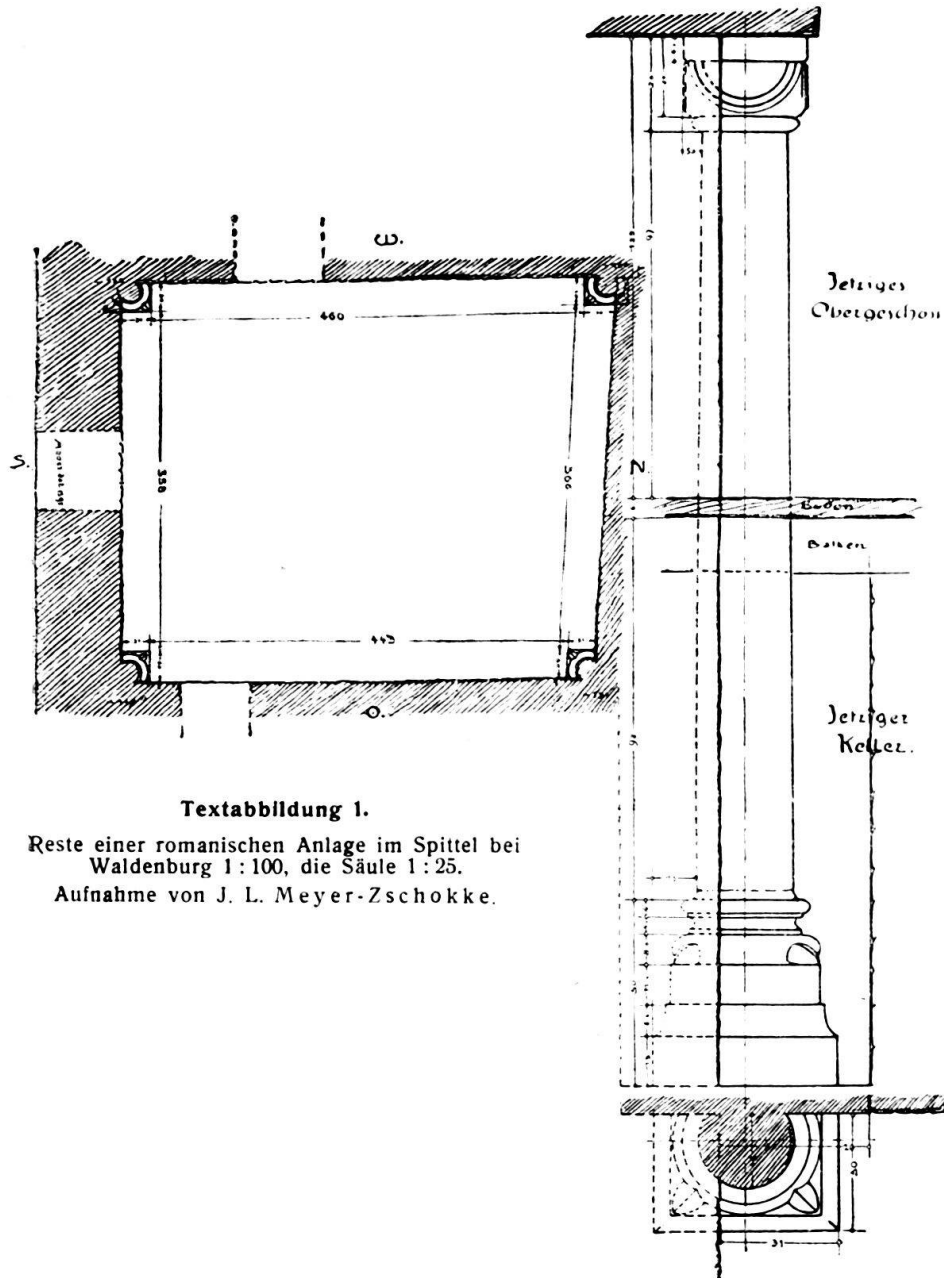
wie z. B. in Murbach der ältere Petrus vor dem jüngern Leodegar zurücktreten musste. Und so darf auch die Vermutung ausgesprochen werden, dass es gerade dem Apostelfürsten Petrus in Zofingen nicht besser erging: er musste dem Lieblingspatron des Stifterhauses weichen. So ging es auch in Luzern: Patron der Stiftskirche im Hof ist heute der h. Leodegar, Patron der Leutkirche oder Peterskapelle der h. Petrus. Indem der alte Kirchenpatron sich in eine Kapelle zurückzog, nahm er von der Pfarrkirche gewisse Rechte mit sich: so erklärt sich die Stellung der Peterskapelle oder Peterskirche.

Und wie für Beromünster so lässt sich auch für Zofingen der Bezirk der engern Immunität feststellen. Noch im Jahre 1487 wurden von Bern die vier Höfe des Propsts, Kusters, Sängers und Dekans als Freihöfe mit Asylrecht anerkannt; dass die Stadt dagegen auftrat und die Beschränkung auf die Propstei durchzusetzen wusste, ändert an der historischen Tatsache einer Mehrzahl von Freihöfen nichts. Diese Stiftshöfe lagen in frühern Jahrhunderten bei der Kirche; so ist bezeugt, dass, als am 9. VI. 1343 über die Zuweisung bestimmter Häuser an die stiftischen Würden ein Kapitelsbeschluss erging, das dem Dekanat zugeteilte Haus *contigua ambitui ecclesie Zouingensis* war. Sie nahmen daher teil an der Freiheit von Kirche und umfänglichem Friedhof und übertrugen bei der spätern Verlegung ihre so erworbene Freiheit auf das neue Gebäude. Daraus ergibt sich, dass die Kirche mit Kirchhof und Kreuzgang und den angrenzenden stiftischen Gebäuden den Bezirk ausschliesslich geistlicher Jurisdiktion bildete.

7. Die alte Kirche war zweifellos kleiner als der gegenwärtige Bau; sie war im Jahre 1317 baufällig, wurde in der Folge umgebaut, ebenso nach den Bränden von 1393 und 1396 und später mehrfach restauriert. Auffällig ist nun, dass sofort nach vollendetem Neubau — noch 1325 heisst es, die Kirche sei dem Verfall nahe — von einer *Kruft* darin die Rede ist und zwar, wie vorher nie in den zahlreichen Urkunden, so jetzt recht häufig: am 27. II. 1335 vergab Agnes von Ifental zum Seelenheile ihres Gemahls Johans vor Kilchen, Ritters, dem altar, der gestift ist in

sant Niclaus erú vnd gewicht einhalb in der kruft desselben münsters Zouingen ze einer ewiger widme Güter zu Arburg und anderwärts, am selben Tage nennt sie bei der Vergabung eines Zinses ab ihrem Hause zu Zofingen „an dem orte, da der bach vor ab gat zer mule in der Helle“, den „sant Niclaus alter in der kruft“ noch einmal, und zwei Tage später verpflichten sich Propst und Kapitel, „ze der phründe sant Niclaus alters in der kruft únsers gotzhuses“ gemäss der Bewidmung der Frau von Ifental 6 Malter und 1 Mütt Dinkel aus ihrem Kornhause auszurichten, und ordnen Pflichten und Rechte des Priesters, der den Altar besingt (1335 III. 1.). Demnach liegt sichtlich eine neue Stiftung vor, wenigstens in dem Sinne, dass der Altar jetzt einen eigenen Kaplan erhielt. Am 16. VI. 1338 kauft Frau Agnes wieder einen Zins ab einem Acker in Niderdorf; wer den Acker bebaut, muss dem Kaplan ze sant Niclauses altar — derselbe alter stat in der kruft Zouingen in der kilchen — jährlich ein Malter Dinkel ausrichten. Bald darauf erscheinen noch zwei neue Altäre: Markwart von Gernshusen vergabt mit Zustimmung seiner Gemahlin Ita am 17. VIII. 1341 an sand Marien Magdalenen altar ze Zouingen in der kruft, und am 8. V. 1344 anerkennt Johans von Rot, Sattler, Bürger von Zofingen, an sant Johans altar in der kruft Zouingen einen Zins zu schulden. Pantlian Keiser ist kaplan sant Johans altars in der kruft Zovingen 1362 X. 29. und 1364 IX. 29., und Ulrich Jost wird als capplan zú sant Johans dez töffers altar in der kruft daselbs Zouingen 1396 V. 9. genannt. Kruft ist nun der deutsche Ausdruck für Krypta, die Unterkirche unter dem Chorraum; da sie vor dem Umbau nie erwähnt wird, ist sie erst infolge desselben entstanden und, weil sie dem Baubestand nach viel älter ist als der jetzige Chor, vorher nicht Unterkirche, sondern eine oberirdische Anlage gewesen. Derselbe Schluss ergibt sich aus den Altären: sind sie Neugründung für die Kruft, so hatte diese bisher nicht bestanden; sind es aber bereits bestehende Altäre, so beweist der nunmehrige Zusatz „in der Kruft“, dass sie jetzt erst dorthin verlegt worden sind, vorher also wieder eine Kruft nicht vorhanden war. Die Identität mit bereits bestehenden Altären ist näm-

lich zu vermuten: im Jahre 1249 wurde ein Altar der h. Maria Magdalena geweiht, er befand sich links vom Hauptaltar (a sinistro latere principalis altaris), und im Jahre 1281 werden als neue Altäre u. a. die altaria sancti Johannis und sancti Nycolai dotiert.



Der aus den Urkunden sich ergebende Schluss wird unterstützt durch die frühern topographischen Verhältnisse und die während der Ausgrabung dieses im Jahre 1512 wieder zugeschütteten Bauteiles gemachten Beobachtungen.

Mit der Kirche war räumlich ein *Spital* verbunden. Denn Zofingen lag an der Handelsstrasse vom untern Hauenstein nach Luzern und dem Gotthard, die zugleich auch Pilgerweg nach Rom war (Abt Albert von Stade c. 1236). Und hier liegt eine Parallele vor zum obern Hauenstein, wo oberhalb Waldenburg im heute noch so genannten Spittel Reste einer grössern romanischen Anlage erhalten sind, die jedenfalls ins XII. Jahrhundert zurückreichen.

Von der Pfarrkirche Zofingen löste sich am 20. VI./28. VII. 1484 die bisherige Kapelle in Arburg als Tochterkirche ab und im Jahre 1712 die Gemeinden Niederwil und Oberwil, jetzt Rotrist; dagegen gehören die Gemeinden Oftringen, Strengelbach, Vordemwald und Mühletal heute noch dazu. Zofingen ist also im Gegensatz zu Arau, Brugg und Lenzburg, Sempach, Sursee usw. Mutterkirche, nicht Tochterkirche. Mit der Reformation hörte der Stiftsgottesdienst auf, die Stiftskirche war ausschliesslich Pfarrkirche und blieb es bis heute.

8. Neben der kirchlichen ist nun auch die *politische Entwicklung* Zofingens zu verfolgen. Zofingen war noch ein Dorf, als die Grafen von Lenzburg es zur Ausstattung einer Tochter benutzten, die den Grafen Adalbero von Froburg ehelichte. Adalbero und seine Söhne und Enkel bezeichnen die Blütezeit ihrer Sippe. Es ist grossartig zu sehen, wie sie sich des bischöflichen Stuhles zu Basel bemächtigen und ihn nacheinander durch drei Glieder ihres Geschlechts besetzen, wie mehr als ein halbes Jahrhundert sie das geistliche und weltliche Regiment im Sisgau führen. Damals befestigten sie auch ihr Gebiet und suchten die Handelswege zu Wasser und zu Lande als Finanzquellen auszubeuten. Im Buchsgau erhoben sich an oder bei der grossen Wasserstrasse der Are Wietlisbach, Fridau und Olten; an der Vereinigung der beiden Pässe über den obern und den untern Hauenstein erstund Liestal, am obern Hauenstein Waldenburg; daher ist es nicht verwunderlich, dass sie sofort nach der Erwerbung des bisher lenzburgischen Eigens im Argau auch hier Burgen und Städte ins Leben riefen. Die Arburg erhob sich zuerst auf dem die Strasse vom untern Hauenstein nach Luzern und die Wasserstrasse

beherrschenden Felsen; wohl in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts ward die bisher offene Ansiedlung zu Zofingen mit Mauern umfassen und zur Stadt erhoben. Ihr Einzugsgebiet ergibt sich aus den Geschlechtsnamen der Bürger, die auf eine Ortschaft hinweisen; so werden genannt die von Altenbach und Arburg, von Bodenberg, Bottenwil, Brittnau, Buchberg, Eriswil, Fischbach, Göskon, Hennenbül, Homberg, Knutwil, Mauensee, Schöftland, Sissach, Stertenbach, Trimbach, Wisbach und Wolen. Also aus der nähern und weitem Umgebung — aus dem Argau und Oberargau, dem Buchsgau und Sisgau — zogen Leute in die Stadt. Die Grafen von Frobürg gaben ihr ein Stadtrecht. Aufzeichnungen darüber aus der froburgischen Zeit sind zwar nicht erhalten, wohl aber gibt sich die Handveste von 1363 als Erneuerung alten Rechtes, und ihr Inhalt deckt sich in keiner Weise mit einem Stadtrechtstypus, wie er sonst im Argau sich findet, weder mit dem zürichischen noch mit dem habsburgischen. Spricht so schon die Vermutung dafür, dass in diesem besonderen Typus eine froburgische Schöpfung vorliegt, so wird dies zur Gewissheit, wenn eine Urkunde deutlich und bestimmt das Stadtrecht als *Frobürger Recht* bezeichnet, wie es am 5. XII. 1372 geschieht: eine Erbleihe erfolgt nämlich „nach unsrer stat recht vnd sonderlich nach Frobürger recht.“ Leider besitzen die andern froburgischen Gründungen keine alten Rechtsaufzeichnungen, so dass eine Vergleichung nicht möglich ist. Zofingen überliefert daher einzig die froburgischen Freiheiten, wie es auch im Stadtsiegel das volle Wappen der Frobürger führte.

Die Stadt war Eigen der Herrschaft; der Graf von Frobürg heisst dominus capitalis burgensium (1251) und ist in der Stadt voget von rector eigentscheftú (1286 VII. 10.). Er verfügt über unbebaute Hofstätten, und mit seiner Hand treten die Bürger handelnd auf. Der Empfang einer Hofstatt (area seu gazale) verpflichtete zum Hausbau, die Häuser durften der Kirche zinspflichtig gemacht werden (1265, 1242 IX. 3.); und wenn ausgesprochen wird, dass man occasione domus ius burgensie liberum besitze (1280 IV. 11.), so ist damit der weit verbreitete Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Hausbesitz (Udel) auch für Zofingen fest-

gestellt. Neben der ordentlichen Steuer (*tallia*) erhoben die in Finanznot geratenen Grafen auch *superexactiones* que ungelt vulgariter *nominantur*; vergeblich wehrte sich das Gotteshaus für seine Eigenleute dagegen (1278 VII. 23.). An der Spitze des Gemeinwesens stand der meist aus der Zahl der Bürger gesetzte Schultheiss und der Rat, die Gemeinde (*universitas, communitas*) handelt fortwährend in wichtigen Geschäften. Unter den Bürgern herrschte Wohlstand, das zeigen ihre Vergabungen an das Kloster Engelberg und die Stiftung von Ebersegg; mit dem Kloster S. Urban, das in der Stadt zwei Häuser besass und Bürger war, bestanden besonders enge Beziehungen.

In der Stadt war eine herrschaftliche Münzstätte. Der Münzbann erstreckte sich ursprünglich nur auf die eigentliche Stadt innerhalb der Ringmauer, erst die Herzoge von Oesterreich wussten der Münze weitere Verbreitung zu geben. In der Regel münzte die Stadt namens des Münzherrn.

Unter Umständen, die im einzelnen hier nicht darzustellen sind, ging Zofingen mit Arburg — nicht ganz freiwillig — von den Froburgern an das Haus Habsburg über und änderte dem entsprechend auch sein Siegel, indem es fortan neben dem habsburgischen Löwen den h. Mauritius als Stadtpatron führte. Der Herrschaftswechsel war mit der Jahrhundertwende vollzogen; das älteste Dokument des Stadtarchivs — die Müllerordnung vom 13. IX. 1299 — ist ausgestellt von „Heinrich von der edler herren der herzogen wêgen voget Zouingen vnd . . der schulthesse vnd der rât der selben stat“.

9. Für das alte *Stadtbild* war bestimmend, dass die Wigger die Westfront des Städtchens bespühlte. So ist es begreiflich, dass eine *area sita in villa Zouingen iuxta ripam sub cimiterio* genannt werden kann (1280 IV. 11.) und dass eine obere und untere Schifflande erscheinen (*domus sita in Zouingen iuxta ripam superiorem* 1288 VIII. 21.). Im Verein mit dem Stadtbach trieb die Wigger die verschiedenen Mühlen (*uszer mûli* 1308 IX. 14., *ober mûli* 1336 V. 1., *mûli in der Helle* 1335 II. 27.) und diente zur Bewässerung. Die Stadt selbst zerfiel in eine obere und niedere Stadt (*in civitate superiori iuxta fontem* 1285 IV. 29. und

V. 9.), jede hatte ihr Tor (*porta superior* 1285 IV. 29. und V. 9., 1288 II. 27., oberes tor 1288 V. 8., bi dez nidern tores brugge 1336 V. 1.), die Kirche schied sie. Während des ganzen XIII. Jahrhunderts lagen innerhalb der Mauern unbebaute Hofstätten (1265; *curtile iuxta vallum* 1268; 1280 IV. 11., 1282 V. 9.) und neben Gärten sogar ein Baumgarten (1286 VII. 10.). Die Erwähnung eines innern Grabens bei der Froburger Hofstatt bzw. nunmehrigen Niederlassung der Prediger (von dem selben huse unz uf den inren graben und inrent der rinkmure 1286 VII. 10.; noch 1434 VIII. 13. heisst es: uff den inren graben an ir statt brug) deutet wohl auf eine konzentrische Erweiterung der Stadt an dieser Stelle, wodurch der ursprüngliche Graben ähnlich wie in Arau in die Stadt d. h. innerhalb die Ummantelung zu liegen kam und dann zugeschüttet ward. Vom Spitzenberg (*mons acutus*) an der Ostfront der Stadt fiel ursprünglich das Gelände steil ab zu Kirche, Kirchhof und Wigger; der *mons acutus* in Zofingen war nämlich gerade so ein Steilhang wie der *mons acus* (Nadelberg) in Basel. Die Ausgrabungen in der Kruft haben gezeigt, dass hier — beim Umbau von c. 1325 und jedenfalls auch nach den Bränden am Schlusse des Jahrhunderts — bedeutende Aufschüttungen stattfanden, wodurch eine Ausgleichung des Gefälls erreicht, aber auch der früher oberirdische kirchliche Bau zur Kruft ward. Das Eckhaus nordwestlich der Kirche soll nach der Tradition bei den Bränden vom Feuer verschont worden sein; dass die Tradition offenbar recht hat, liess sich im Sommer 1912 feststellen, als der Verputz entfernt war: es wies doppelt gekuppelte gotische Fenster, namentlich aber eine vermauerte alte Scharte und Fischgratverband im Mauerwerk auf (vgl. Taf. I).

10. Ist nun über die kirchliche, politische und bauliche Entwicklung Zofingens Klarheit gewonnen, soweit die dürftigen Quellen es gestatten, so darf noch einmal auf den grossen Sprengel der alten Pfarrei — vor Ablösung der Tochterkirchen — hingewiesen werden, der in der einen Richtung etwa 9 km, in der andern ungefähr 8 km weit sich erstreckte. Vergleicht man damit z. B. den Sprengel der alten Pfarrei Sur, so fällt sofort die Uebereinstimmung

im Umfang (10/8,5 km) auf. Und wählt man ein Beispiel aus dem Sisgau, so ergibt sich entsprechend der andern Gestaltung der Landschaft für S. Peter zu Onolswil eine noch grössere Längenausdehnung bei geringerer Breite. Onolswil ist als Urfarrei wie als Mark urkundlich bezeugt; deshalb werden auch die Urfarreien Zofingen und Sur als Marken angesprochen werden dürfen. In diesem Falle gilt die anderwärts gemachte Beobachtung ebenfalls für den Argau: dass die Sprengel der Urfarreien sich vielfach mit den alamannischen Markgenossenschaften deckten, wie die Marken der Bistümer sich möglichst an die Gaugrenzen anlehnten.

Quellen.

S. 281. Ursprung der Stadt, Fabeleien: Stumpf, Chron. B. VII, c. 33 gibt zu, von „ihrem anfang nichts grundlichs“ zu wissen; weiter geht schon Tschudi, Chron. I, 182; die spätern Hypothesen s. bei (J. J. Frikart,) Chronik der Stadt Zofingen I (1811), Einl. 10 ff; dazu Merz, Die mittelalt. Burganlagen und Wehrbauten d. Kts. Argau II, 590 ff, 608 ff. S. 282. Alamannische Niederlassung: W. Oechsli, Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz im Jahrb. f. schw. Gesch. XXXIII, 225 ff und Die Anfänge d. schweiz. Eidg. 18; F. L. Baumann, Forschungen z. schwäb. Gesch. 1899, S. 410 ff; J. L. Brandstetter im Geschichtsfreund XLII, 195 ff; K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes (S.-A. aus den Württbg. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte n. F. VII, 1898); Merz, a. O. II, 620 und die hier in N. 1 genannte Literatur, vgl. auch H. Walser, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen (Neujbl. d. Lit. Gesellschaft in Bern für 1901). S. 283. Römische Funde in und bei Zofingen: Argovia XXVII, 97. Bekehrung der Alamannen: E. Egli, Kirchengesch. d. Schweiz 1893, S. 51 ff; J. Sauer, Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden (Neujbl. d. Bad. Hist. Kommission n. F. 14, 1911) 48 ff. S. 284. Eigenkirchen: Begründer der Eigenkirchentheorie, einer der grossen Errungenschaften der neuesten Rechtswissenschaft, ist Ulrich Stutz, vgl. dessen Arbeiten: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts 1895; Geschichte des kirchl. Benefizialwesens I 1, 1895; Lehen und Pfründe, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, germ. Abt. XX (1899), 213 ff; Das Münster zu Freiburg i. B. im Lichte rechtsgesch. Betrachtung 1901; Kirchenrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften von v. Holtzendorff-Kohler, 6. Aufl., II, 829 ff (1904); Eigenkirche, Eigenkloster im Ergänzungsbande zur 3. Aufl. der Real-Enzyklopädie f. prot. Theologie und Kirche, herausgeg. v. Alb. Hauck 1912, mit der voll-

ständigen umfangreichen Literatur; danach die im Text in „“ stehenden wörtlich übernommenen Stellen sowohl, als das Referat über die Umbildung zum Patronatrecht; vgl. hiezu auch E. Jacobi, Patronate jurist. Personen (Kirchenrechtl. Abhandl., herausgeg. v. U. Stutz, Heft 78, 1912). S. 287. Kirchensatz im habsb. Urbar: U. Stutz, Das Habsb. Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, germ. Abt. XXV (1904), 227 ff. — S. 288. Windisch: Habsb. Urbar I, 134. Muri: Steinacker ZGOR n. F. XIX, 408. Staufen: Habsb. Urbar I, 158, Stadtrecht von Lenzburg, herausgeg. v. W. Merz. Sur: W. Merz, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrl. Stadtgründung 1909, S. 1, 40. Pfäffikon: W. Merz, Die Lenzburg 5*, M. Estermann, Gesch. d. alten Pfarrei Pf. 1882, Geschichtsfreund LVII, 105. Oberkirch: das. LX, 186, Merz, Lenzbg. 4*, Habsb. Urbar I, 231. Sursee: das. I, 178, Geschfd. LX, 199, Segesser, Rechtsgesch. I, 742 ff, Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde II¹, 555. Kirchbühl: Urkbch. v. Beromünster I, 189. Sempach: Geschfd. XIV, 1 ff, LX 196, Segesser, a. O. I, 763 ff, Kopp, a. O. II¹, 559. Richental: Geschfd. LXI, 235, Merz, Lenzbg. 4*, 6*. Schongau: Geschfd. LVII, 109, UBSGallen I, 312. Beromünster Reichskirche: Merz, Lenzbg. 5*, Nr. 2; seine Eigenkirchen: das. 4*, 5*f, Geschfd. LVII, 109, LXI, 235. Sempach: das. XIV, 8, LX, 196, Gatrio, Gesch. d. Abtei Murbach I, 354. Beromünster: das urk. Material ist gesammelt im Urkundenbuch des Stiftes Beromünster I (1906), die ältesten Urkk. besser bei Merz, Die Lenzburg 3*f. B. Fleischlin, Studien und Beitr. z. Schweiz. Kirchengeschichte II (1902), der weitläufig über Beromünster handelt, hat den Kern der Sache, die alte Eigenkirche, nicht erfasst. Um so erfreulicher sind die eben — nach Vollendung meiner Arbeit, die bereits am 14. XII. 1912 der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich (ein Auszug daraus schon im Herbst der Schweiz. Gesellschaft für Erhaltung hist. Kunstdenkmäler, anlässlich der Generalversammlung in Zofingen) vorgetragen wurde — erschienenen Untersuchungen von Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, die sich gerade mit den alamannischen Eigenklöstern befassen und eine Fülle neuer Gesichtspunkte und Anregungen bieten. Ueber Beromünster vgl. S. 3 und sonst, wo die Urk. v. 1036 direkt als „eine der bedeutsamsten Quellen zur Geschichte des alamanischen Eigenklostertums“ bezeichnet wird. S. 289. Vogt: vgl. dazu nun auch Hirsch, a. O. 15. S. 290. Christliche Liebestätigkeit: Stutz, Eigenkirche 15 f. — Urkk. 1045: Merz, Lenzbg. 5*, Nr. 2, Herrgott, Gen. dipl. II, 117 Nr. 177; vgl. jetzt auch Hirsch, a. O. 7 f, hier auch S. 9 u. 28 ff über die Immunität als Negation des Eigenkirchenrechtes. — Urk. 1173: Merz, a. O. 6*, Nr. 3. S. 291. Spolienrecht: U. B. Berom. I, 95; vgl. Segesser, R. G. I, 716 f, überhaupt Stutz, Kirchenrecht 831, Eisenberg, Das Spolienrecht 1896. — Beromünster, Gründung: Merz, a. O. 163, U. B. Berom. I, 34. — Lenzb. Eigen: Segesser, R. G. I 703, Kopp, a. O. II¹, 483. — Kirchen: vgl. Hch. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtl. Abhandl., herausgeg. v. U. Stutz, Heft 3), S. 6 ff, 17, 147 ff;

Hinschius, Kirchenrecht II, 264ff; Graf u. Dietherr, Deutsche Rechts-
sprichwörter 1864, S. 548f. S. 293. Kollegiatkirche mit *vita com-
munis*: Schaefer a. O. 109. — Beromünster: vgl. allgemein das. 168, 174ff,
181ff; speziell M. Estermann, Die Sehenswürdigkeiten von Bero-Münster
mit geschichtl. Erläuterungen 1878, S. 22f, 96f, und Topographie des
Stiftes Beromünster 1907, S. 4f, J. V. Herzog im Geschichtsfreund X, 3.
Vgl. ferner betr. Begräbnisrecht bei der Stiftskirche U. B. Berom. I,
186f, II 5, 83, betr. Begräbnis- und Taufrecht und Leutpriester nament-
lich die *Matricula eccl. Beronensis* von 1326 das. II, 159ff, die sehr deut-
lich ist, auch den Eid des Propsts das. II 5, ferner Geschfd. LVII, 103 f.
Aufhebung der *vita canonica*: am 6. VII. 1050 schenkte Kaiser
Heinrich *predium Melsichouin dictum ad altare sancti Michahelis in Pere
Mvnstere in usus fratrum ibidem deo famulantium*, also nicht ausschliess-
lich für eine Pfründe (das. I, 72); schon die Urk. Friedrichs I. von 1173
nennt aber nur noch *fratres inibi deo servientes* und lässt das *sub
canonica regula* der Vorurkunde weg. Und ca. 1170 vergab Graf Hart-
man von Kiburg an den Marienaltar zu Münster *ea condicione, quod
presbyter, qui hoc altare consensu prepositi et canonicorum habeat,
hoc beneficium ad sui utilitatem potestative possideat* (das. I, 74). 1234
gehört von einem Zinse 1 sh ad *cameram*, alter ad *cellarium* (U. B. Berom. I,
109, Nr. 34), vgl. weiter das Pfründenurbar und das Präbendenbuch
(das. II, 70ff, 89ff, 167ff). Hebdomadare: das. II, 160, 161, 166, dazu
Schaefer, a. O. 190ff. Vikare und Residenzpflicht: U. B. Berom. I,
186 (Spende an die residierenden Chorherren I, 113), II, 165, 166, Segesser,
R. G. II, 847. S. 294. Doppelkirchen: Schaefer, a. O. 196ff. Freiet:
Umschreibung bei Estermann, Topographie 4f, vgl. dazu den Stich Merians
in der Topographia Helvetiae 1642, Tafel zu S. 28. Betr. engere Im-
munität vgl. G. Seeliger, Die soziale und polit. Bedeutung der Grund-
herrschaft im frühern Mittelalter 1903, S. 124ff, J. Gröll, Die Elemente
des kirchlichen Freiungsrechtes (Kirchenrechtl. Abhandl., herausgeg. v.
U. Stutz, Heft 75/76), S. 161ff, 194 und nun die vorzüglichen Ausführungen
von Hirsch, a. O. 152ff, 169ff. — Urk. 1201: Font. rer. Bern. I, 498,
Nr. 108. Stiftsstatuten: bisher nur sehr fehlerhaft gedruckt im
Solot. Wochenblatt 1830, S. 454, Nr. 27; ein Abdruck nach dem Original
wird im Stadtrecht von Zofingen erscheinen. Vgl. dazu Habsb. Urbar I,
493ff. S. 295. Mass und Gewicht: andere Fälle Habsb. Urbar I, 193
(Hasle), 195 (Ruswil). Trennung von Propstei und Leutpriesterei:
die bezügl. Urkk. werden im Stadtrecht abgedruckt werden. S. 296. Clau-
strun: Urk. 1241 im Geschfd. LI, 51, Nr. 78. Peterskapelle: in den
Stiftsstatuten heisst es: *item omnia funera debent ad capellam sancti Petri
deferri preterquam funera eorum, qui elegerint sibi sepulturam in
clauastro; item vicarius plebani singulis diebus dominicis debet celebrare
priorem missam ad sanctum Petrum*. In einer Vergabung an den Spital
in Zofingen ist für den Fall nicht stiftungsgemässer Verwendung der
Einkünfte der Anfall der Güter an sant Peters kilchen einem kaplan,
ob keinest ein kaplan dar gewidmut wurde, vorgesehen (1368 IX. 25.,
Stadtarchiv Zofingen: Urk. 41). Am 23. VII. 1389 wird sant Peters

cappell gelegen bi der stift Zouingen genannt (das. Urk. 78), der Kaplan zu sand Peters kilchen erscheint auch 1451 XII. 30. (das. 284), und das Ungelter-Rechnungsbuch erwähnt sie oft: 1448 item 1 mas win Clewi Ebi, als er sant Peters kilchen wust [= reinigte]; 1449/50 item 1 gulden der kilchen sigristen; 1481 ingenomen vs sanct Peters stok 4lb minus 18 $\varnothing$, 1491 item 13½ sh vmb brod an einer spend in sant Peters kilchen vnd 6½ sh; 1497 item 8½ lib. vmb das fenster in sant Peters kilchen vnd 2½ sol. trinckgelt. Hieher gehört wohl auch die Stelle: 1448 item 4 lb minus 2½ sh Johans Sigristen von der zitgloggen vnd von des lütens wegen, vnd ist damit bezalt des jarlons vff wiennechten anno etc. xlvij. Das alte Stadtbuch enthält Bl. 46v ein Verzeichnis der Gülten und Schulden der Stadt Zofingen, darunter: item herr Hans Gräff git der statt jerlich 1 gulden geltz von 20 gld. höptgütz, hat im die statt bar gelichen zü vffrichtung sins huses, vff liechtmâs oder der, so je dann caplon ist in santt Peters cappel, vnd lit darumb ein brieff etc. Friedhof: Vnd sind diß die lachen deß alten kilchhofß: deß ersten by dem beinhuß vor usß amm egg der mur an sant Peterß kylchen vacht der kylchhof an, da statt ein crücz vnd gat hinüber an daß egg gegen sant Katherinen kylchen vor, da der altar statt, vnd gat byß an daß tachtrouff deß spittalß vnd dem selben tachtrouff nach byß zü Bernhart Schümacherß huß gegen dem vndren egg, da stat ouch ein crücz, vnd scherbiß hinüber gegen Casper Fryen huß usserthalb dem tachtrouff gegen dem crücz in der mur zwüschen Casparß huß vnd aller heiligen huß, vnd statt usserthalb ouch ein crücz vnd gat aber vom selben crücz den alten marchen nach byß zü dem egg by deß Malerß gettri, da stat ouch ein crücz, vnd gat dadannen der mur nach bisß an den bogen neben der sacristy. Item by dem reficz ist der crüczgang gewicht von dem innren reficz egg byß an daß crücz in der mur dargegen griechtß über der tristkammer. Staatsarchiv Argau: Kapitelsprotokoll 1505/27, Bl. 85v. S. 296. Watschar: 1327 X. 9. Margareta dü Bongarterin von Zofingen verkauft mit Handen ihres Vogtes des Ritters Dyetmar von Olton die Bützmatte hinder Eega, 10 Mannwerk groß, wovon 3 ledig eigen sind und 7 hõrent in die watschar hern Lütoldes von Melligen, der nu kuster ist ze Zouingen (Staatsarchiv Argau: Zofg. Stift 54). 1335 II. 27. eine Matte gilt der watschar der phruonde, die her Lütolt der kuster hat, 10 sh $\varnothing$ (das. 59). 1332 IV. 18. ab dem selben acher gat ein vierteil dinkeln in dez watschar von Ettiswile oder wer nach im sin phründe Zouingen gewinnet, die er nu het; daz selbe vierteil dinkeln der selbe spital Zouingen ðch jerliches in die selbon watschar geben sol (Stadtarchiv Zofingen: Urk. 6). 1357 I. 31. wêr ouch, daz der selben gûter cheins gehorti an die probstie ald ze keiner wâtschar alder in kein ampt der selben stifte Zouingen — (das. 24). 1367 III. 6. ein Gut zinset in die watschar des Joh. Büttener 1 Malter Dinkel (Zofg. St. 117). 1384 V. 1. der selbe aker git zwen mût dinkeln dem gotzhus Zofingen vnd drithalb schilling ze watzschar (Stadtarch. Urk. 71). 1393 II. 19./IV. 5. von einem Acker ist zu zinsen drü viertel dinkeln in des von Inwil watschar oder wer nach im die phründ hatt (das. 90). 1408 VI. 15. es

sind 20 ϑ zu zinsen an her Burkart Martin in sin watschar (das. 135). 1433 IX. 25. eine Matte zinset 1 sh ϑ in herr Ludwiges Lütishouer watschar (das. 214). 1438 II. 21. ein Acker zinst 1 sh in herr Burkhart Martis watschar (das. 227). 1438 VII. 8. Güter gehören in herr Burkhart Martis watschar (das. 230). 1444 III. 4. ein Haus zinset 3 ϑ in des probsts watschar (das. 251). 1467 IX. 11. ebenso (das. 343). Ca. 1440 ein Acker zinset 4 ϑ in die watschar (Zinsrotel der Schwesternsammlung in Zofingen von c. 1440, Bl. 3v). Die Bezeichnung kommt, soweit ich sehe, zuerst in der St. Galler Urk. v. 25. V. 837 vor: Regimbrecht überträgt an S. Gallen quicquid — contra filios meos in portionem et in meam swascaram accepi (UBSGallen I, 335, dazu Waitz in Gött. Gel. Anz. 1863, S. 1864), wird dann technischer Ausdruck für die Teilung bzw. den bei der Auflösung der Gemeinderschaft durch völlige Abteilung ausgeschiedenen Teil (Heusler, Inst. I, 241) und frühe auf geistliche Pfründen angewandt (1190 beneficium nostrum quod watscara dicitur, Trouillat, Mon. I, 420, dazu ZGOR IV 218, IX 133, 141⁹) bzw. auf die denselben zustehenden Anteile an einzelnen Erträgen (Jahrzeiten u. dgl.): ditz ist miner vrowen watschar, daz hie nach geschriben stat (in Hermetschwil, M. Kiem, Gesch. d. Benedictiner-Abtei Muri-Gries I, 134, vgl. auch den Spruch vom 28. XII. 1425, das. I, 269); exceptis fructibus feudi claustralis quod dicitur watschan (!) canonici decedentis, cedentis seu permutantis (zu Werd) 1343 X. 13. (Sol. Wochbl. 1821, S. 416). Zur Etymologie vgl. Schmeller, Bayer. W. B., 2. Aufl., III 383, IV 195, Benecke-Müller-Zarneke, Mhd. W. B. II² 153, Lexer, Mhd. W. B. III 706. — S. 297. Martins- u. Michaelskirchen: Anz. f. schw. Gesch. V 109^b, 185, 238, 256; J. Sauer, Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden, 117ff; K. Gauss in der Basler Zeitschrift f. Gesch. u. Altkde. II 124ff, 136ff. Beromünster, Gründung: Merz, Lenzbg. 163; was K. Lütolf in der Zeitschr. f. schw. Kirchengesch. III 230, IV 232f darüber ausführt, ist von R. Thommen in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft XXXIII (1910), II 70, N. 7 mit Recht als „gelinde gesagt: phantastisch“ bezeichnet worden. Mauritiuskult: Sauer, a. O. 117f, J. L. Brandstetter im Geschfd. LXVII 17f; E. Dümmler, Jahrb. Kaiser Ottos d. Gr. 1876, S. 319f; O. Ringholz, Gesch. v. Einsiedeln I 36; U. B. Berom. I 73, Nr. 6. S. 298. Verdrängung von S. Peter: Gatrio, Gesch. v. Murbach I (1895), 14f; F. X. Kraus, Kunst und Altertum im Oberelsass II 472; Brandstetter, a. O. 20f; Merz, Burgen des Sisgaus IV 44, N. 4. Freihöfe: R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten i. d. Schweiz (Kirchenrechtl. Abhandl., herausgeg. v. U. Stutz, Heft 32/33), S. 103ff. Urk. 1343: Zofg. St. 77; eine Mauer als Grenze des Friedhofs wird noch 1520 in der Beschreibung der Lachen des alten Friedhofs erwähnt, s. oben. Baufälligkeit der Kirche: 1317 VI. 18. erklären Propst und Kapitel zu Zofingen: cum nos inter nos tractatum haberemus, quomodo et qualiter ecclesie nostre non modicum deformato in muris et ulterioribus edificiis succureremus remedio opportuno, so hätten sie beschlossen, dass von jeder Pfründe jährlich 9 $\mathfrak{B}$ ϑ und zwar auf 3 Jahre an den Cantor Joh. von Büttikon

als magister dicti operis seu fabrice abzuliefern seien usw. (Zofg. St. 40, schlechter Druck im Solot. Wochbl. 1830, S. 628ff); 1324 VI. 30. ecclesia nostra Zouingensis vetustate murorum per circuitum ipsius sit adeo depravata, quod tota eius minatur fabrica ruinam, per quam corpora hominum possent interimi plurimorum, prout cunctis ipsam ecclesiam nostram intransibibus et intuentibus evidenter apparet — — (Zofg. St. 50); 1325 VI. 2. beauftragt Papst Johannes XXII. den Konstanzer Bischof Rudolf von Montfort, dem Propst und Kapitel zu Zofingen die Pfarrkirche Knutwil zu inkorporieren, da die Stiftskirche dem Verfall nahe sei und an Einkünften durch Kriege viel gelitten habe (Reg. epp. Const. II 475, Nr. n111). Kruft: Zofg. St. 59, 60, 67, 74, 78, 104; Urkundio I 187, Nr. 15; Stadtarchiv: Urk. 31 u. 94; H. Otte, Handb. d. kirchl. Kunstarchäologie⁵ I, 53ff. Altäre: Zofg. St. 3 u. 15 (s. im Stadtrecht). Kruft, Zuschüttung: 1512 IX. 18. item die kruft sol man usfüllen und verwerfen (Anz. f. schw. Altkde. VI 436). S. 301. Zofingen als Pilgerstation: Mon. Germ. hist. SS XVI, S. 339 f. Arburg, Tochterkirche: 1484 VI. 20. führt Arburg in Bern Klage gegen Propst und Kapitel zu Zofingen, weil diese, während sie länger denn Menschengedenken in der Kapelle vor dem Schloss wöchentlich drei Messen und an allen Sonn- und Feiertagen Messe gehalten, die h. Zeiten verkündet, Kerzen und Palmen zu ihren Zeiten geweiht und das Sakrament verwahrt hätten, nun dies eingestellt und das Sakrament nach Zofingen genommen hätten. Die Beklagten erwidern, sie hätten dies alles aus freien Stücken ohne Rechtspflicht getan und infolge Zehntstreitigkeiten eingestellt, übrigens gehöre das Sakrament in die Mutterkirche. Um den Streit zu schlichten, beschliesst Bern die Errichtung einer besondern Pfarrei Arburg. Sie soll sich auf diejenigen innert den Ringmauern erstrecken, nicht weiter; die andern bleiben bei der Kirche Zofingen. Widem: die Kapellen- oder S. Georgen-Gült zu Arburg erträgt an Korn 21 Mütt, an Haber 1 Mütt, an Pfennigen 7½ lb. Berner Münze, an Dinkel 6 Mütt; die Untertanen zu Arburg haben 12 Mütt minder 1 Viertel Dinkel und 4 sh 4 9 jährl. Gült auf sich zu nehmen; aus dem Kornkasten des Schlosses Arburg sollen jährlich 4 Malter Dinkel dem Pfarrer verabfolgt werden und von den Untertanen zu Arburg 2 Malter Korn. Die Arburger sollen dem Pfarrer ein gehöriges Haus bauen und in Ehren halten; ihm sollen bleiben alle Opfer, Jahrzeiten, Renten, Gülten, Almosen, die künftig gegeben werden; die Arburger sollen Chor, Kirche, Messbücher usw. selber zurichten und kaufen. Bischof Otto von Konstanz bestätigte dieses Abkommen am 28. VII. 1484 (Staatsarchiv Argau: Arburg). Zofingen, Pfarrkirche: vgl. überhaupt H. Türlér, Rechtshistorisches Gutachten über das Verhältnis der ref. Kirchgemeinde Zofingen zum Fiskus des Kts. Aargau 1907. Politische Entwicklung: Merz, Burgen des Sisgaus IV 2; betr. Arburg vgl. Merz, Die mittelalt. Burganlagen d. Kts. Argau I 55 und zu der Urk. v. 1123 nun H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster d. 11. u. 12. Jhdts. in Mittlg. d. Inst. f. östr. Gesch. VII. Ergbd., 1907, S. 536, 539, 540 u. 541, N. 2. S. 302. Geschlechtsnamen: nach den Urkk. Zofg. Stift und denjenigen von S. Urban im Staats-

archiv Luzern; die Regesten werden bald veröffentlicht werden. Froburger Recht: Stadtarchiv Urk. 48. Eigen der Herrschaft: Habsb. Urbar I 494, Geschfd. LI 59, Nr. 88. Udel: Merz, Bürgerrecht und Hausbesitz in den argauischen Städten (= Argovia XXXIII), 1909, S. 303. Münze: s. d. Stadtrecht. Uebergang an Oesterreich: Merz, Burgenanlagen II 595f. Stadtbild: Mühlen: Zofg. St. 34, 58, 62, die Belege für die übrige Darstellung werden in den Regesten des Stadtarchivs Zofingen veröffentlicht werden. S. 304. Betr. konzentrische Vergrößerung vgl. Merz, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrl. Stadtgründung 1909, S. 11. Altes Haus: A^o 1396 in autumnno opidum Zofingen est igne consumptum et tantum una domus superstes mansit. Annal. Basil. maior. Basl. Chroniken V 39, VI 273. Die Tatsache, dass nur ein Haus übrig blieb, steht also fest; die Tradition bezeichnet das im Text genannte. S. 305. Onolswil: Merz, Burgen des Sisgaus IV 1, Urkbch. d. Landsch. Basel, herausgeg. v. H. Boos 1126. Markgenossenschaft und Urfarrei: F. L. Baumann, Forschungen z. schwäb. Geschichte 1899, S. 414f; J. Sauer, Die Anfänge des Christentums 47; Freibg. Diözesan-Archiv n. F. XI, 98ff.

II.

Zur Baugeschichte der Stiftskirche.

Von J. L. Meyer-Zschokke.

Die diesem Artikel beigegebenen Pläne sind auf Veranlassung der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler erstellt worden; deren Reproduktion geschieht mit gütiger Erlaubnis der Gesellschaft.

In den Jahren 1911 und 1912 wurde die Stiftskirche in Zofingen, nachdem sie durch Ablösung vom Staate Aargau vollständig in den Besitz der Kirchgemeinde übergegangen war, einer Restauration unterzogen. Die Arbeiten erstreckten sich auf Schiff, Chor und Kapellen; die Restauration des in manchen Teilen schadhaften Turms ist für später vorgesehen. Eigentliche Umgestaltungen sind bei Schiff und Chor nicht vorgenommen worden, hingegen ist die sog. Göldlinkapelle, ein nordseitlich des Chors gelegener Sakristeianbau, im Laufe der Zeit durch mancherlei profane Zweckbestimmungen verunstaltet, in würdiger Weise wieder hergestellt worden.

Die Kosten für die Restauration des Schiffes hat die Kirchgemeinde allein bestritten, an die Wiederherstellung des Chores und der Kapellen ist ihr vom Bund unter den reglementarischen Bedingungen und Vorschriften ein Beitrag zugesichert worden. Die Ausgrabung und Erhaltung der Krypta, das Hauptereignis dieser Restaurationsperiode, übernahm der Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler aus dem ihm vom Bunde für Ausgrabungen und Forschungen zur Verfügung gestellten Kredit.

Die Bevölkerung Zofingens hat diesen Arbeiten regen Anteil gezollt und in erfreulicher Weise Verständnis für die Werke der Väter geoffenbart. Die bestellte Baukommission amtete mit Sachkenntnis und liebevoller Hingabe und hat mit Rat und Tat auch die Forscherarbeit unterstützt. Es sei ihr wie auch dem ausführenden Architekten Herrn Gränicher in Zofingen an dieser Stelle dafür Dank und Anerkennung gezollt.

Als abgeschlossen können diese Forschungen noch nicht betrachtet werden. Die Renovierungsarbeiten waren nicht so umfassend, dass alle Bauteile gründlich hätten untersucht werden können.

Diese Mitteilungen dürften aber, mit der vorstehenden Studie von Walther Merz, der „kurzen Baugeschichte“ von Emil Faller (*Argovia* XIX, 81—98) und der Publikation der Kapitels-Protokolle 1505—1527 von Dr. Hans Herzog (*Anzeiger für schweizerische Altertumskunde* VI [1891] 435—440) zu weiteren Forschungen und Ergänzungen eine Grundlage bilden.

Die *ehemalige Stiftskirche St. Mauritius in Zofingen* gehört nicht zu jenen Baudenkmälern, die als Marksteine der Kunstgeschichte angesprochen werden. Es ist dies aber kein Grund, dem Bauwerk die Aufmerksamkeit zu versagen. Ist es auch aus kleineren Verhältnissen hervorgegangen, sein Studium ist mit ein Baustein zur Erkenntnis der volkstümlichen Bauweise und ihrer Wandlungen.

Mancherlei Schicksal hat dem Bau, wie er heute vor uns steht, den Stempel aufgedrückt. Der Mangel irgend welcher Bauurkunden vor dem XVI. Jahrhundert, umfassende Zerstörungen und Erneuerungen lassen schwer und nur hypothetisch frühere Form und Anlage erkennen.

Die ältesten Reste finden wir unzweifelhaft in dem jetzt mit „Krypta“ bezeichneten Bauteile. Sie wurde auf Beschluss des Kapitels vom 18. IX. 1512 (*Anz.* 1891) zugeschüttet. Als baulicher Grund kann die Sicherstellung der Fundamentierung des damals in Aussicht genommenen bedeutenden Chorneubaus angenommen werden.

Ziemlich genau 400 Jahre hat sie mit ihren Resten von Bauformen und Malereien im Grabe geruht und ist nun als treue Hüterin wissenschaftlicher Schätze Frage an Frage reihend wieder zu Tage getreten. Die beigelegten Pläne mögen bei der nachfolgenden Besprechung als Führer dienen; die Lage im jetzigen Bau und die Raumverhältnisse zeigt der Grundriss mit dem begleitenden Längsschnitt des Chors (Taf. III). Im grossen Längsschnitt (Taf. II) sind, in leisem Rekonstruktionsversuch, die verschwundenen Säulen

und Gewölbe eingezeichnet; romanische Teile sind schwarz, spätere schraffiert angegeben.

Es ist eine eigenartige und, so viel bis jetzt bekannt, einzig dastehende Anlage. Das Charakteristische liegt in zwei seitlichen, nördlich und südlich anliegenden, durch je drei tonnenüberwölbte tiefe Oeffnungen über 5—6 Tritte zu ersteigenden Nebenhallen.

Der Hauptraum, von rechteckiger Form, NS 7,08 m, OW 4,84 m, war mit auf Schalung gemauerten, rippenlosen, durch Flachgurten getrennten Kreuzgewölben gedeckt. Ihre Grundform war oblong, die kleinen Bogen scheinen gestelzt gewesen zu sein. Die Gurtbogen liefen kämpferlos in schmale Wandpfeiler über, die Gräte verloren sich etwas unregelmässig in den Wandflächen. Von den Freiträgern waren die Basisstellen im Estrichboden deutlich erkennbar; jede weitere Spur ist aber verschwunden. In Anlehnung an alle erhaltenen Kryptabauten unserer Gegend dürfen aber Säulen angenommen werden. Ihr Verschwinden hängt zusammen mit dem deutlich erkennbaren Ausbruch fast aller Hausteinteile, wahrscheinlich vor der Zuschüttung zum Zwecke anderweitiger Verwendung.

Diesem Hauptraum ist auch nach Westen ein Raum vorgelagert. Er liegt aber auf gleicher Höhe wie dieser mit durchlaufendem gleichartigem Estrichboden. Diese Halle, schmaler als der Hauptraum, ist in ihrer südlichen und nördlichen Abgrenzung in den untern Teilen erhalten. Der westliche Abschluss konnte bis heute nicht festgestellt werden.

Die Seitenmauern sind in symmetrischer Anordnung von je einem Treppenaufgang durchbrochen, die vorgelagerte Stufe und zwei Stufen in der Leibung sind erhalten. Die Nordmauer weist eine Hintermauerung und eine spätere undefinierbare teilweise Uebermauerung mit Gewändstücken(?) auf. Originell sind zwei steinerne Sitzbänke, links und rechts am Eingang zum Hauptraum gelegen.

Der Zugang von dieser Vorhalle zur eigentlichen Krypta muss schon früh vermauert worden sein. Der breite ebenerdige, rundbogig überwölbte Eingang war durch eine starke Mauer geschlossen (heute zur Hälfte wieder geöffnet). Sie ist gegen die Vorhalle unverputzt, gegen die Krypta mit

dem obersten Verputz und Anstrich überzogen. Ob ein auf diesen Verputz aufgemaltes Frauenfigürchen am nordwestlichen Kryptazugang (nicht mehr ganz erkennbar), das nach Haltung und Faltenwurf der Gewandung dem Beginn des XV. Jahrhunderts zugeschrieben werden kann, für die Zeitbestimmung dieser Vermauerung massgebend sein könnte, wage ich nicht festzustellen.

Mit der Vermauerung dieses Zuganges dürften die zwei links und rechts davon gelegenen, mit aufsteigenden Tonnen gedeckten Kryptazugänge geschaffen worden sein. Sie führten aber nicht in die erwähnte Vorhalle, sondern über Stufen (nicht mehr erhalten) in das Schiff der Kirche. Ihre Ausmündungen sind unter dem Verputz der äussern Chorbogengewandung aufgefunden worden. Die Ueberlieferung sprach von roter Einfassung. Reste roten Anstriches, wie an der Innenleibung, waren erkenntlich, St. Urbanbacksteine sind aber, wie an der ganzen Kryptaanlage, nicht zur Verwendung gekommen.

Zur schätzungsweisen Altersbestimmung bietet vor allem die östliche Abschlussmauer der Krypta einige — wenn auch recht dürftige — Anhaltspunkte. Sie ist durch drei ziemlich hoch gelegene, beidseitig mit starken Schrägen begleitete Fenster durchbrochen. Später zugemauert, gingen diese Oeffnungen über dem Boden ins Freie. Schuttlagen und eine für die dortige Terraingestaltung charakteristische, mit rötlicher Tonerde gemischte Erdschicht liessen bei der Ausgrabung den ursprünglichen Boden erkennen. Er befand sich, zur Zeit der Entstehung dieser Mauer, um ein geringes über dem innern Kryptaboden (Taf. II oben).

Auf dieser Mauer, deren oberer Teil nicht mehr erhalten ist, befindet sich, auf kurze Strecke erkennbar, in Kämpferhöhe der oben erwähnten Bogenfenster eine liegende Backsteinschicht.

Herr Prof. Dr. A. Näf in Lausanne erkennt darin das Charakteristikum von Mauern aus der karolingischen Zeit. Demgemäss wäre dieser Bauteil, jedenfalls das älteste Stück der ganzen Anlage, dem VIII. oder IX. Jahrhundert zuzuweisen.

Das Mauerwerk zeigt noch nicht die sorgfältige Technik der späteren romanischen Zeit. Unregelmässige grosse Bindersteine lassen (innert den Subkonstruktionsmauern des spätern Chors) deutliche Eckbildungen erkennen. Nachforschungen haben nach innen, d. h. in westlicher Richtung, eine Fortsetzung dieser Fluchten nicht auffinden lassen. Sie mögen dennoch ursprünglich bestanden haben, möglich ist aber auch, dass es sich um eine Frontgliederung im Sinne der Ausladung einer Mittelpartie handelte; dann sind als etwas zurücktretende Partien dieser ehemaligen Fassade die östlichen Abschlussmauern der Seitenhallen mit einzubeziehen.

Aus all dem geht hervor, dass die Ersteller der Räume, denen diese ältesten Reste eigneten, keine Kruft, sondern oberirdisch gebaut hatten. Ob sie ursprünglich Cultuszwecken dienten, ist eine heute noch ungelöste Frage.

Weitere Merkmale von Altersstufen haben uns Maurer und Maler hinterlassen. Jene dem XI. Jahrhundert angehörige äusserst primitive Wandausstattung, die die Mauersteine mit glattgestrichenen Mörtelfugen wechselnd lang- und hochoval umrahmt, ist an obgenannter örtlicher Abschlussmauer sowohl innen als aussen an einigen Stellen erhalten. Darüber kam später an der Innenseite ein Verputz, dessen erkennbar tiefliegendster Anstrich schwärzliche Feldereinteilung mit heller Begrenzung erkennen liess, eine Wandbehandlung besserer Stufe, die dem XIII. Jahrhundert zu eigen war. Ueber diese Reste frühmittelalterlicher Ausstattung kamen offenbar im Laufe der Zeit Anstriche und Tünchen verschiedener Art. Zuletzt, vor der Zerstörung, dürfte ein rötlichgelber Wandton, von kräftig ziegelroten Wandpfeilern begrenzt, die Andächtigen begrüsst haben. Ob die zahlreichen blau gestrichenen Verputzstücke, die im Ausraum lagen von den Kryptagewölben stammten, ist nicht zu bestimmen. Die wenigen Reste der beginnenden Bogen und Kappenleibungen weisen den Farbton der Wandung auf, in die sie übergehen.

Haben uns Maurer und Bildhauer mit der Hinterlassung von Kunstformen kärglich bedacht, so tauchten dafür der Maler Werke zur freudigen Ueberraschung ziemlich ausgiebig aus dem Schutte auf. Bei der Aufdeckung noch

ziemlich lebhaft in den Farben, blassten sie leider trotz der angewandten Erhaltungsmassregeln stark, z. T. bis zur Unkenntlichkeit ab. Der feuchte Sommer 1912, der die aufgestellten Mauerteile nicht zum Austrocknen bringen liess, und die Fröste des beginnenden Winters haben diesen Dokumenten früherer Kunstfertigkeit schlimm zugesetzt. Der grösste Teil ist gepaust und farbig kopiert, auch photographisch aufgenommen worden, so dass sie wenigstens auf diese Art der Nachwelt erhalten bleiben (im Archiv der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler im schweiz. Landesmuseum).

Wohl die ältesten Reste von Wandmalereien befinden sich an den beidseitigen Leibungen des östlichen Durchganges zur Nordseitenhalle. Auf dem weisslich-gelben Grund ist, von den Kämpferlinien abwärts hängend, mit breiten roten Strichen der Faltenwurf einer Art Wandbehang aufgemalt, nach oben mit schwarzem Abschlussband endigend.

Teilweise darüber hat, offenbar in späterer Zeit, ein frommer Bruder mit spätgotischer Minuskelschrift aufgeschrieben: „Lob . er und dank sig dr .“ ... (die zweite Zeile unlesbar).

Wie bereits erwähnt traten die ehemaligen Krypta-besucher über 5—6 Stufen vom Mittelraum zwischen tonnen-gewölbten tiefen (2,4 m) Pfeilern in die erhöhten Seitenhallen. Der äussere Teil dieser Pfeiler und Bogen ist starkes gut gefügtes Sandsteinmauerwerk. Der innere Teil war Bruchsteinmauerwerk mit vorgesetzten Sandsteinpfeilern, deren Bogen sind nur in den Ansätzen erhalten.

Auf die Sandsteinbogen (jetzt 0,93 m stark und etwas abgeschrotet) stellte der Baumeister beim letzten Umbau des Chors (1514—1516) die gewaltigen Chorseitenmauern (16 m hoch). Die schmalen Zwischenpfeilerchen waren nicht für solche Last vorgesehen und wurden sorgfältig auf Mauerdicke zugemauert. Nur in ganz beschränktem Masse war eine Wiedereröffnung zulässig.

Die Bogenleibungen der Nordseite liessen bei ihrer Freilegung durchgehend farbige figürliche Darstellungen erkennen. Ein Bildercyklus, dreireihig nebeneinander, in

quadratischen rötlichen Rahmen von ca. 0,29 m Seitenlänge, überspannte die Bogenfläche.

Die Darstellungen waren nicht mehr voll erkennbar. Kleine Brustbilder, je eines oder zwei in einem Rahmen, mit und ohne Nimben, mit ansprechendem lebhaftem Gesichtsausdruck, einzelne mit Spitzhüten bedeckt, blickten verwundert in diese neue Welt.

Diese Funde reizten zu weiterer Forschung. Sie führte zur Entdeckung der besagten Nebenhallen und an deren Innenwandung zu weiteren bedeutenden Wandgemälden. Die Grösse dieser Nebenhallen ist heute unbestimmbar. Anzeichen lassen erkennen, dass die Bogenwand früher weiter führte.

An der Bogenwand (innerer Abschluss der nördlichen Seitenhalle) trat in ihrer ganzen Länge eine breite Gemälde-reihe zu Tage. Ca. 0,40 m über dem Scheitel beginnend, überspannt sie auch die Bogenzwickel und führt noch ein Stück in die Pfeiler hinab. Ein Bandstreifen, abgetreppt verlaufend, teilt die Darstellung horizontal in zwei Teile; vertikal geteilt sind sieben ungleich breite, willkürlich in die Architektur einschneidende figurenreiche Compositionen erkennbar. Die Bilder waren, mit Ausnahme des dritten zerstörten, in Anbetracht der Schicksale und des Alters ziemlich gut erhalten, die Farben bei der Blosslegung noch leuchtend.

Die genauere Bestimmung muss einem erfahrenen Ikono-graphen vorbehalten bleiben. Ich glaube kurz gefasst folgendes zu erkennen: Das erste Bild (links vom Beschauer) zeigt Magdalena mit aufgelösten Haaren vor weissbedecktem Tische knieend; hinter diesem Christus und einige Jünger, die nackten Füsse vorstreckend (Fusswaschung). Das zweite Bild ist eine Kreuzscene (Kreuzauflegung?). Im vierten Bilde lacht uns das Christuskind entgegen, von der Gottesmutter sind die Knie und Hände erhalten, die heiligen drei Könige bringen ihm Geschenke dar. Im fünften Bild stehen vor erschreckten Gestalten drei vierbeinige Zweihufer von schwarzer, roter und weisser Farbe, deren Köpfe sind verschwunden. Auch das nächste Bild zeigt Schreckgestalten, ein nimbengekrönter Heiliger steht mit entsetzten Gebärden

teuflischen Gestalten gegenüber. Im letzten Bild ist noch ein betender Mönch mit Nimbus und Taube erkennbar, scheinbar ebenfalls von einer teuflischen Gestalt heimgesucht (Petrus Cölestin?).

Der untere Cyklus, in die drei Pfeiler übergehend, lässt im ersten Bild einen Christophorus mit dem Christuskind vermuten, den Mittelpfeiler schmückt ein Märtyrer in weissem Gewand im roten Flammenmeere sitzend (Petrus Gonzales?) und auch der Schlusspfeiler weist ein Martyrium: eine nackte Frauenfigur ans Kreuz gebunden mit Hacken (?) gequält (Eulalia?).

Der Ersteller war für seine Zeit ein tüchtiger Maler, die Gruppen sind geschlossen und bewegt, die einzelnen Figürchen, mit Ausnahme des Christophorus, kaum 0,30 m hoch, mit leidenschaftlichen Gebärden und lebhaftem Gesichtsausdruck sorgfältig durchgeführt. Zeitlich feststellbare Analogien und stilistische Merkmale lassen die Entstehungszeit auf den Anfang des XIV. Jahrhunderts verlegen. Die Rahmenbildchen in den Bogenleibungen dürften ziemlich gleichzeitig entstanden sein.

Die Bemalung der Südseitenhalle ist weniger bedeutend. Die Bogenleibungen weisen spätgotische blaue Uebertünchung mit aufgemalten Sternen auf. Die Aussenseite der Bogenwand, stark verwittert und teilweise verbaut, lässt nur noch schwer ein Figürchen erkennen, das wohl im XV. Jahrhundert entstanden sein dürfte und mit dem kleinen Figürchen an der Kryptawestwand gleichzeitig zu sein scheint.

Die Ausstattung der Krypta ist selbstverständlich verschwunden. Die Standorte dreier Altäre sind aber noch leicht erkennbar (vgl. oben). Der eine stand in der Mitte des Hauptraums an der Ostmauer, je einer an den Ostmauern der Seitenhallen. Die Zweckbestimmung eines rundlichen Sockels von 77 cm Höhe und 76 cm Durchmesser, der in die Ecke eines Pfeilers der Ostwand angemauert ist, ist noch nicht erwiesen. Die südliche Seitenhalle hat auch noch Reste eines Bodenbelags, stark gebrannte dunkelrote Thonplättchen von 30/30 cm; sie sind vereinzelt auch noch als Stufenbelag an den Treppen zu den Seitenhallen und bei der Treppe der westlichen Vorhalle erhalten.

Der Aushub brachte keine Funde verwertbarer Art. In Erde und Bauschutt lagen einige Fragmente römischer Kanalziegel, ein Zeichen, dass die Gegend, wie ja auch anderweitig dargetan, zur Römerzeit besiedelt war.

Heute sind diese Räume, dank der Zuvorkommenheit der Lokalbehörden, wieder zugänglich gemacht. Eine Abdeckung moderner Konstruktion, getragen von Eisenbalken und datierten Cementpfeilern, schützt den dunkeln Raum, für den Fachmann und Gelehrten ein interessantes Dokument, für den Nichtkundigen altes zerstörtes Gemäuer, für jedermann aber ein pietätvolles Andenken an das Tun und Treiben unserer Vorfahren.

Wir sehen den Bau im Laufe der Jahrhunderte aus einem oberirdischen Gehäuse zu einer unterirdischen Kruft werden. Ueber ihm erhebt sich der Bau der stattlichen Stiftskirche. Auch sie hat Wandlungen durchgemacht und Form und Gestalt unter ihren Bauherren, den Chorherren des Stifts St. Mauritius und ihren Nachfolgern, manchmal gewechselt.

Der Baudokumente aus romanischer Zeit sind allerdings wenige, sie genügen aber, um, wenn auch nicht die ganze Anlage, so doch deren Existenz nachzuweisen. Ob diesem Bau eine kleinere Kirchenanlage vorausgegangen war, ist unbestimmbar, auch die Art des Zusammenhangs der Krypta mit diesen Bauten ist heute nicht nachzuweisen.

Von der romanischen Bauperiode sind uns verblieben: in erster Linie der schöne grosse Bogen von 8,10 m Spannweite, der heute das Querhaus vom Langschiff trennt (Taf. III). Er ist seit einigen Jahren vom Verputz freigemacht und weist gegen das Querhaus in einfacher, gegen das Langschiff in doppelter Reihung ein Backsteingefüge von prächtiger Wirkung auf. Die rechteckigen Keilsteine sind mit kräftigem Wulst, begleitet von zwei überleitenden Schmiegen, profiliert, so dass zwei Wulste die untere Kante der Bogenleibung, ein dritter die Flanke gegen das Langschiff begleiten (die diesen Bogen tragenden Pfeiler sind stark mit Verputz überzogen und lassen keinerlei Stilcharaktere erkennen).

Diese Backsteine gehören zu den sog. St. Urbansteinen. Wir finden sie mit gleicher Profilierung des weiteren im erhaltenen baulichen Verband nach aussen an der jetzt innert Dachraum gelegenen nördlichen Seitenwand der Vierung als horizontalen Gurt ca. 10 m über dem jetzigen Schiffboden in einer Länge von 4,5 m. Weitere Backsteine dieser Art sind vielfach willkürlich in späteren Teilen vermauert, ornamentierte Steine konnten bis jetzt am ganzen Bau nicht aufgefunden werden. Als letztes bekanntes Merkmal dieser Bauzeit können drei vermauerte Rundbogenfenster von ca. 0,60 m äusserer Breite gelten, deren oberer Teil je westlich neben der Bank der jetzigen südlichen Oberfenster des Mittelschiffes unter dem Verputz zum Vorschein kamen. Sie wurden leider nicht weiter untersucht und wieder zugedeckt. Berechtigen diese drei auseinander liegenden Resterscheinungen einer älteren Stilperiode zu bestimmten Schlüssen?

Das eine darf daraus mit ziemlicher Sicherheit gefolgert werden: Zolingen besass in seiner Stiftskirche im XIII. Jahrhundert ein Gotteshaus von bedeutender Ausdehnung. Um deren Form und Grösse vollständig festzustellen, reichen die oben erwähnten Dokumente nicht. Vor allem fehlen Anhaltspunkte für die Chorgestaltung. Die zwei Kryptaeingänge lassen die heutige Chorbogenwand auch als damaligen vorderen Chorabschluss annehmen. Der Mitteleingang aus der Vorhalle zur Krypta kann nicht mehr in Betracht fallen. Erstens ist keine Treppenanlage hiefür vorhanden, zweitens liegt ihr Boden nur 1,4 m unter dem Schiffboden (Taf. III oben links), eine beträchtliche Höherlage dieses letztern ist ausgeschlossen. Den östlichen Abschluss des Chors auf der Kryptamauer aufsteigend zu denken, widerspricht der üblichen Form und auch den geringsten Grössenanforderungen romanischer Apsiden. Aufschluss könnten nur Grabungen unter dem jetzigen Chorboden ergeben; ob alte Gewölbe (?), die laut Tradition im hintern Teil des Chores ruhen sollen, hiemit im Zusammenhang stehen, ist ungewiss.

Das Mauerstück mit dem Backsteinrundstab hätten wir sodann als Rest der nördlichen Mittelschiffmauer anzusehen. Ein Querschiff fiele für diese romanische Bauanlage weg.

Die Art, wie die Reste des Querschiffes des nachfolgenden frühgotischen Baues an dieser Stelle vorgemauert sind, bestätigt diese Annahme. Die drei Rundbogenfenster der südlichen Mittelschiffmauer bekunden ein flachgedecktes Mittelschiff mit Seitenschiffen. Schlechte spätere Aufmauerung über den Fenstern beweist, dass das Mittelschiff etwas niedriger war als später. Der grosse Backsteinbogen wäre sodann als Teilungsglied des Langschiffes (nicht zur Durchführung gebrachte Vierungsdisposition oder Vorchor) anzusehen, die Länge des Schiffes nach Westen ist nicht festgestellt, ebensowenig die Form und Lage eines eventuell vorhanden gewesen Turms, die Legende will einen solchen an der Nordseite stehend überliefern (?).

Nehmen wir, auf die Terrainverhältnisse hinweisend, den damaligen Westabschluss annähernd mit dem jetzigen zusammenfallend an, so erhalten wir, von einem Querschiff absehend, ein unzweifelhaft besseres Massverhältnis, als es die spätere Kirche, deren Langschiff auffallend kurz ist, aufweist. Resumierend gilt daher für die spätere romanische Zeit: vermutlich dreischiffige Basilikaanlage mit flachgedecktem Mittelschiff, ohne Querhaus, Chorbildung noch unbekannt.

Die hiemit angedeutete Kirche war entweder sehr alten Bestandes oder schlechter Bauart. Denn in den ersten Decennien des XIV. Jahrhunderts (1317, 1324/25) erschienen Klagen über bedenklichen baulichen Zustand.

Bedeutende Um- oder Neubauten scheinen aber erst im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts unternommen worden zu sein (1335 Altarstiftungen, vgl. oben; 1344 Altarverlegung, Arg. XIX). Ueber die Zeit und den Umfang dieser Bautätigkeit sind keinerlei urkundliche Beweise vorhanden, auch hier sind wir auf die Baureste angewiesen, die kümmerlich genug die grosse Katastrophe, die Stadt und Kirche am 13. VII. 1396 in Asche legte, uns überlassen hat.

Wir erkennen sie, soweit sie blosliegen leicht, denn das verzehrende Feuer, das die Kirche unzweifelhaft gänzlich ausbrannte, hat in den durchglühten, geröteten Sandsteinen der stehen gebliebenen kahlen Mauern sein untrügliches Merkmal zurückgelassen.

Vom Chor ist auch aus dieser Periode nichts mehr erkennbar. Dass die Südmauer des Mittelschiffs Wiederverwendung fand, beweisen die romanischen Fensterreste; gotische Befensterung hat sich an ihr bis jetzt nicht gefunden. Ueber Stilcharakter und Bauart gibt aber die Nordseite Aufschluss. Dort finden wir unter dem grossen Dach, das Mittelschiff und Seitenschiff gemeinsam eindeckt, die Mittelschiffhochmauer der ersten gotischen Periode. Sie weist, nach innen unter Verputz versteckt, nach aussen vier klar und einfach gebildete Dreipassfenster mit breiten stark abgeschrägten Sandsteingewänden auf (das vierte östlichste ist später verbreitert worden). Die Achsen dieser vier Fenster stimmen mit den die Mauer tragenden Spitzbogenstellungen der nördlichen Mittelschiffseite überein, so dass letztere in der Hauptsache zu dieser Bauperiode gerechnet werden dürfen. Die südliche Seite hat nur drei Rundbogenöffnungen; ob wir sie der romanischen Anlage zuschreiben können, ist ungewiss.

An die Nord-Mittelschiffmauer senkrecht anstossend liegen, ebenfalls unter dem grossen Satteldach verborgen, die Reste eines ehemaligen Querschiffes. Ein gotisches Fensterchen, in gleicher Form und Art wie die vorhin beschriebenen und ausgebrannt wie diese, öffnet sich heute in den Dachraum, früher ins Freie. Die Anschlüsse des Seitenschiffdaches sind unter ihm und an der Langseite unter den Hochfenstern noch deutlich erkennbar, wie auch an der Westseite des Langschiffes dessen ehemalige tiefer gelegene Giebellinie erhalten ist.

Die westliche Querschiffmauer des südlichen Seitenschiffes verbirgt unter dem Verputz den oberen Teil eines ausgebildeten Masswerkfensters. Der Platz ist etwas ungewöhnlich, so dass ursprüngliche Anlage dieses Fensters nicht mit Sicherheit festgestellt werden darf.

Massgebend sind die Bestände und Reste der Nordseite. Sie ergeben für die Grundrissanlage des ersten gotischen Kirchenbaues ebenfalls die dreischiffige Basilika aber mit Hinzufügung eines Querschiffes, also die Kreuzform. Das Querschiff hatte Giebelfronten und trat, wenigstens gegen Norden, vermutlich um die Breite der jetzigen Kapellen-

anbauten über das Mittelschiff hinaus. Seine Gestaltung gegen Süden ist nicht mehr bestimmbar; der jetzt spurlos verschwundene Kreuzgang (1520 noch erwähnt, Anz. 1891) dürfte mit diesem Bauteil in Verbindung gestanden haben.

Ueber Grösse, Form und Ausgestaltung des Chors sind auch aus dieser Zeit keinerlei Anhaltspunkte vorhanden. Der Turm dürfte an der Stelle des jetzigen angenommen werden. Er soll nach Bericht beim grossen Brande einzig erhalten geblieben sein, irgendwelche Nachrichten über einen Neubau sind bis 1646 nicht bekannt. Auffallend allerdings ist die Datierung der Glocken, die älteste (kleinste) 1403, die zwei andern 1463. Dass in der Zeit der grossen Bedrängnis, sieben Jahre nach dem Brande, eine neue Glocke gestiftet oder angeschafft wurde, wenn nicht die alten zerstört gewesen wären, ist fraglich. Wie weit die Neubauten dieser Periode vorgeschritten oder vollendet waren, als das grosse Feuer 1396 das Ganze (ausser dem Turm) in Asche legte, ist ungewiss.

Was von den Mauern des Schiffes erhalten blieb, geht aus Vorstehendem hervor. Es wurde wohl so bald als möglich schlecht und recht wieder für den Betrieb hergerichtet und mit einem Notdach überdeckt. Dieses Notdach, das sich breit und schwer über Lang- und Querschiff legt, muss lange bestanden haben, es ist Gewohnheit geworden; die nachfolgenden Restaurationen haben es wohl erneuert, einmal auch erhöht, aber nicht geändert, und so steht es heute noch und beeinflusst die Aussenansicht der Kirche nicht gerade in günstiger Weise.

Ueber die Wiederherstellungsarbeiten verlautet nichts. Wie das Gotteshaus in der nächsten Zeit, die 1396—1514 angenommen werden kann, sich präsentierte, ist vollkommen ungewiss. 1483 und 1485 sind Kapellenstiftungen urkundlich erwähnt (Arg. XIX). Es dürften dies die drei Kapellen sein, die sich dem nördlichen Seitenschiff in ganzer Länge vorlagern. Die Stiftung von Glasscheiben 1480 in die „Kirche“ und die Propstei seitens Bern (Anz. 1889) und die Beschaffung einer Orgel 1497 lassen vermuten, dass das Schiff um diese Zeit wieder hergestellt war. 1463 und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts wird aber die Kirche neuerdings als

sehr auffällig, ja für die Benützenden gefährlich dargestellt (Arg. XIX).

Die Protokolle des Stiftskapitels 1505—1527 behandeln Vorbereitungen und Ausführung von Neubauten. Aber diese lauten nur auf Chor, Sakristeien, Lettner und sodann nachträglich auf zwei Kapellen. Das Langschiff wurde nicht berührt, es ist im Werkvertrag mit keinem Wort erwähnt. Aenderungen daran sind nicht mehr formbestimmend, sie berühren nur noch Einzelteile und sind viel späteren Datums (über diese späteren Bauereien verschiedener Art unterrichtet der Vortrag von E. Faller, wiedergegeben im *Argovia* XIX, 82—98, hier kann auf diese Arbeit verwiesen werden).

Es ist demnach wohl möglich, dass sich die Aeusserungen über den schlechten baulichen Zustand auf den nur dürftig wieder hergestellten Chor bezogen und die Jeremiade mehr den Zweck hatte, nach aussen zu wirken und mildtätige Hände zu öffnen.

Mit 1514 beginnt diese Bauperiode. Der erwähnte Werkvertrag (Anz. 1891, S. 435ff) gibt darüber eingehende Auskunft. Der Plan wurde, vermutlich vor 1513, von einem „Meister Steffan“ erstellt. Der ausführende „Steffan Ruotschmann“, damaliger Schultheiss der Stadt Zofingen, ist aber nicht mit dem „Meister Steffan“ identisch, der erstere war der Unternehmer. Ob letzterer jener Meister Steffan von Zürich war, der 1506 als Experte betreffend den Bau des Münsterturns nach Bern berufen wurde (schw. Künstler Lex.), ist nicht sicher, aber naheliegend.

Schon 1513 wurde mit einem Meister Josen (resultatlos) wegen Uebernahme der Bauausführung verhandelt, diesen Verhandlungen hat unzweifelhaft schon der Bauplan zugrunde gelegen.

Steffan Ruotschmann hat seine Arbeit, den Neubau des Chors, der beiden Sakristeien und des Lettners, innert der vorgeschriebenen Zeit und zur Zufriedenheit des Bauherrn vollendet: 14. IX. 1514 Vertragsunterzeichnung, 22. IX. 1516 Bauabnahme; für den grossen und kunstreichen Bau eine noch heute anerkennenswerte Leistung. 1517 erhielt er noch den Auftrag zur Errichtung zweier Kapellen. Es sind dies,

wie Stil und Steinmetzzeichen beweisen, die im Nordarm des Querschiffes gelegenen beiden Kapellen, die in der Steinhauerarbeit wirklich den erfahrenen, sorgfältig arbeitenden Werkmeister dartun.

Für die künstlerische Gestaltung ist jener Meister Steffan verantwortlich. Er stand im Banne seiner Zeit. Die Spätgotik, die namentlich in der Lösung schwieriger Probleme der Stern- und Netzgewölbeformen Befriedigung suchte, kommt hier zum Ausdruck (Taf. III). Die Raumwirkung des 15,43 m hohen Chors ist gut und grosszügig, wenn auch die beiden hohen leeren Wände des vordern Chorteils nicht ganz verständlich sind. Ob wohl ein Chorgestühl für diesen Platz vorgesehen war? Das Masswerk an den dreiteiligen Fenstern und an den später anderswo verwendeten Resten der Lettnerbrüstung ist derb und hart, wie es der ersterbenden Gotik eigen ist.

Die Ansicht des Chors vom Schiff aus ist heute ganz anders, als sie vom Erbauer beabsichtigt war. Ein das ganze Querschiff begleitender Lettner, über sieben von schlanken Säulen getragenen rippengeschmückten Jochen gelagert und gegen das Schiff mit einer mit wechselndem Masswerk geschmückten Brüstung abgeschlossen, war dem Chorhaus vorgebaut (drei gut gezeichnete Bleistiftskizzen von A. Ringier 1852, im Besitz von Herrn Dr. F. Zimmerlin in Zofingen, geben hierüber sichere Anhaltspunkte). Der Chorboden war beträchtlich höher als jetzt, die Schwellen der Sakristei und der Lettnerstiege-Türen in den Seitenwänden der vorderen Chorthälfte lassen die ehemalige Lage feststellen. Eine breite hölzerne Treppe mit ca. 12 Stufen führte unter dem Lettner durch in den Chor. Links und rechts von der Treppe lassen die Bilder innert den Chorbogenpfeilern je eine durch Bogen abgeschlossene mit Balustrade geschützte Loggia erkennen (wohl spätere Zutat). Diese Bogenöffnungen aber als die Reste der zu Beginn dieser Bauperiode zugeschütteten Kryptaeingänge anzunehmen, ist irrig, denn diese sind tiefer und seitlicher gelegen.

Der Anblick des Ganzen war unzweifelhaft malerischer und geschlossener als jetzt; als Chorabschluss muss unter dem Lettner ein Gitterwerk angenommen werden. Freilich

war der Zweck vor der Reformation, die ja schon wenige Jahre nach dem Bau einsetzte, ein anderer.

Es ist anzunehmen, dass die ganze Ausstattung des Chores gar nicht mehr zur Vollendung kam. Das Raumbedürfnis der grossen reformierten Gemeinde hat andere Bedingungen gestellt und das Innere nach und nach umgestaltet. So wurde, um noch mehr Raum zu gewinnen, 1742 senkrecht zum alten Lettner stehend und tiefer als dieser gelegen in der Breite des nördlichen Querschiffes ein weiterer hölzerner Lettner, der sog. Ringierlettner, als Stiftung dieser Familie, errichtet, nachdem schon 1604 an der Westseite des Langschiffes übereinander zwei solche Lettner waren eingebaut worden.

Die Entfernung des Chorlettners behufs Platzgewinnung wurde schon 1855 vom sog. obern reformierten Kapitel bei der Regierung des Staates Aargau erbeten.

Folge geleistet wurde dem Begehren aber erst am 23. VII. 1860, möglicherweise in Hinsicht auf ein eidg. Musikfest, das in der Kirche abgehalten wurde (Notiz auf einer der Ringier'schen Skizzen).

Der Vollständigkeit halber muss noch beigelegt werden, dass die drei hintern Fenster des Chores bei der Verputzerneuerung ehemals 1,3 m tiefer liegende Fensterbänke zutage treten liessen.

Die Sakristeien und die zwei Kapellen im Nordquer Schiffarm, deren Masswerkfenster und Gewölbenetzwerk den Stilcharakter des Chors aufweisen, sind erhalten geblieben. In der nördlichen Sakristei ist noch ein grösseres Wandgemälde, mit dem Göldlinwappen, datiert 1519, zu erwähnen, das unsymmetrisch die Westwand dieses Raumes ziert. Es ist ziemlich gut erhalten, jetzt trefflich restauriert, und stellt den Gekreuzigten in freier Landschaft mit einer Burg auf Felsenrinne im Hintergrunde dar. Der Maler, ein tüchtiger Kleinkünstler, ist unbekannt.

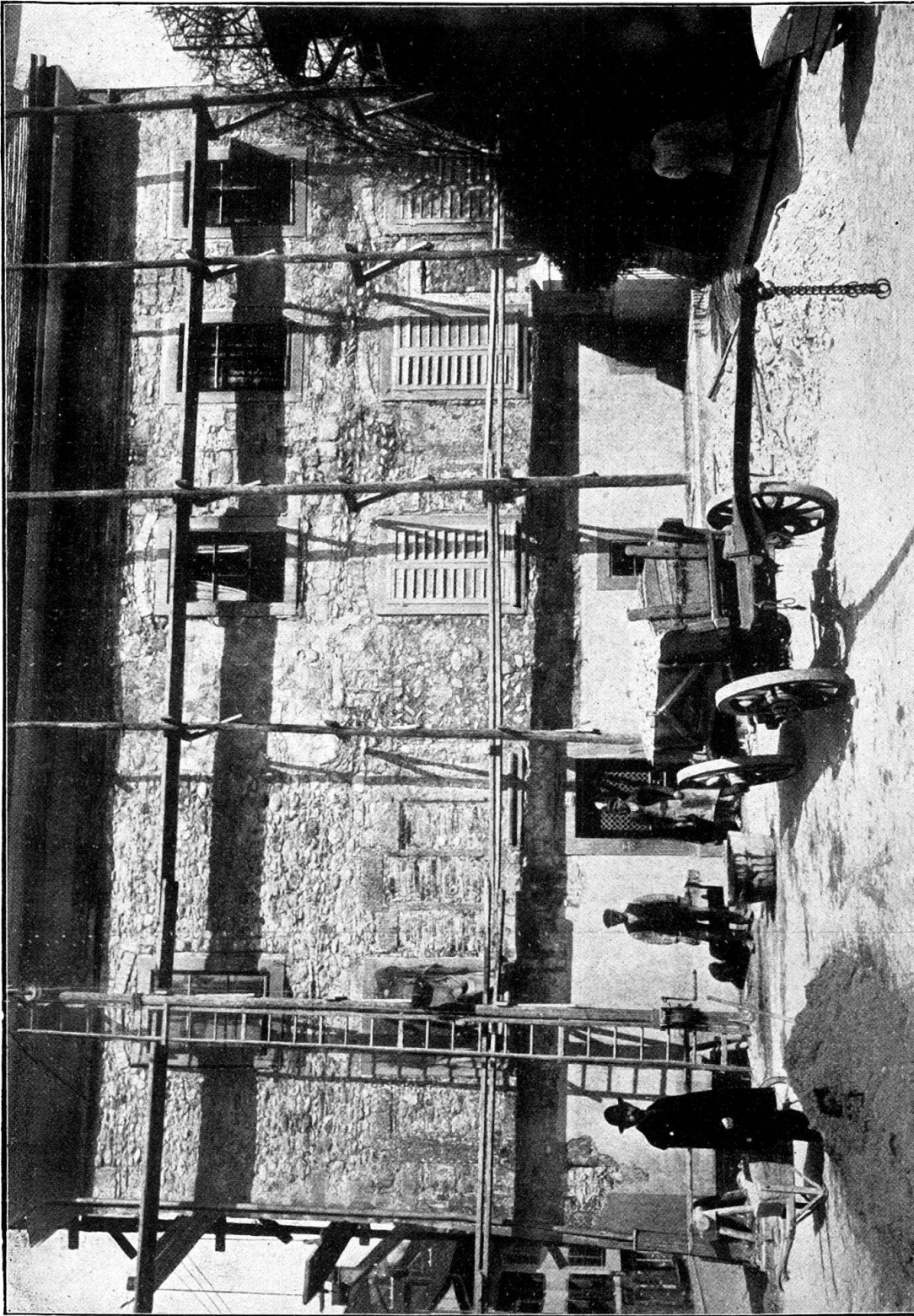
An Stelle des, wie es scheint, inzwischen sehr schadhaft gewordenen Turmes wurde 1646–1649 ein neuer, der jetzt noch besteht, gebaut. Seiner Beschreibung in Argovia XIX 97/98 ist nur beizufügen die Erwähnung einer kleinen in Stein gemeisselten Inschrifttafel, die vielleicht zur Bau-

geschichte des Turmes beitragen kann. Sie zeigt einen viergeteilten Wappenschild, kreuzweise Schachbrettfeld und Schlange (?) enthaltend. Der Schild ist beidseitig begleitet von den Buchstaben H F und K H und der Jahrzahl 16— 55.

Noch ungelöst ist die Bestimmung der links und rechts neben dem Turm liegenden, vor der Westfront des Langschiffes vorspringenden Fundamentmauern. Sie liegen unter dem jetzigen Pflaster und stimmen in den Seitenlinien mit den Seitenschifffluchten nicht überein.

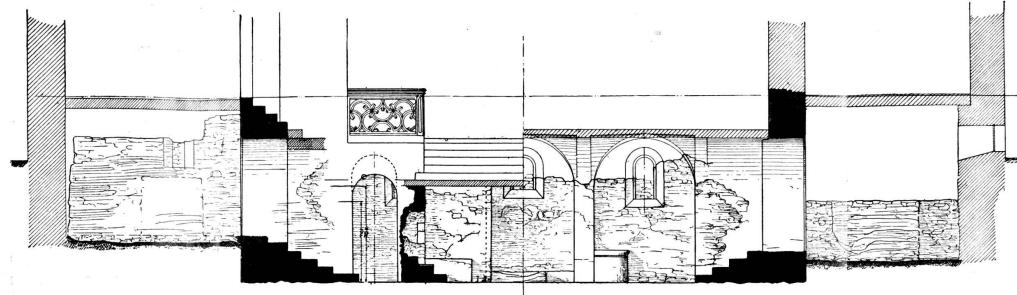
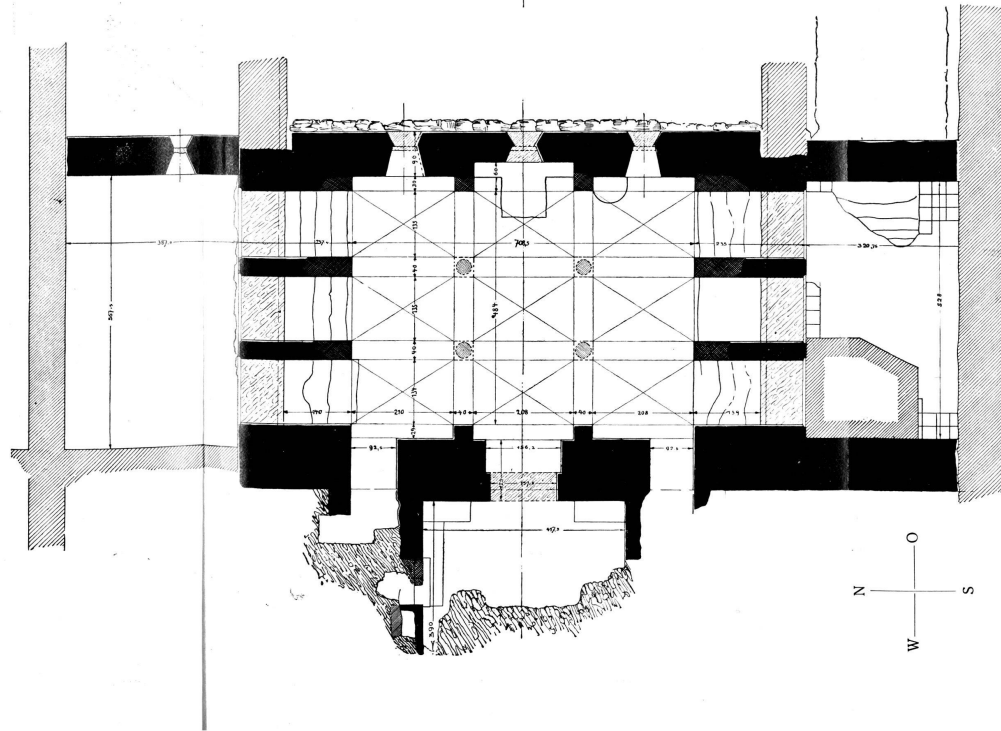
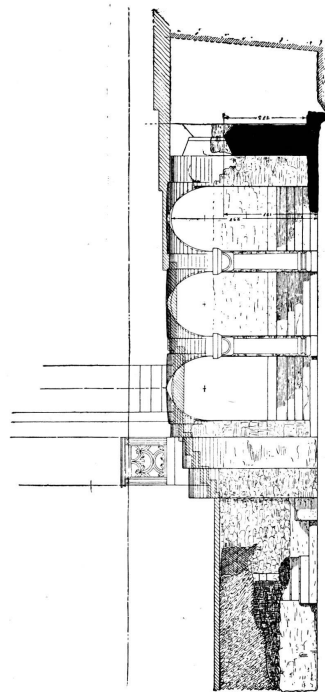
In weitem Einzelheiten dieses Baues und deren Entstehung hier einzutreten, dürfte für Fernerstehende zu weit führen. Es ist aber zu hoffen, dass Zufall oder Forschung über noch ungelöste wesentliche Fragen der früheren Bauperioden später Klarheit bringen werden.

TAFEL I.

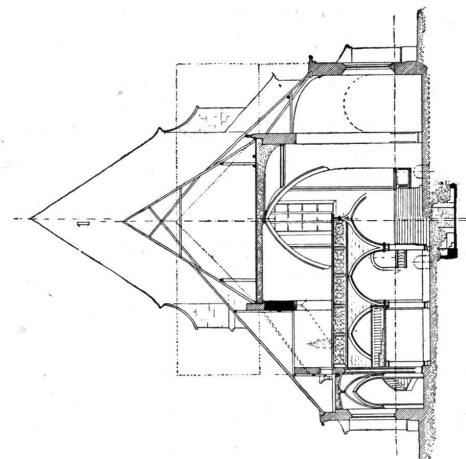
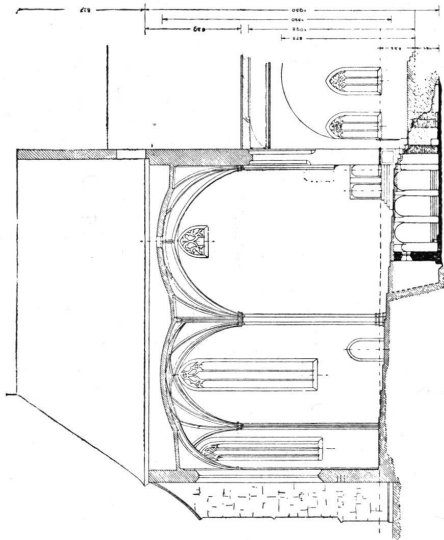


Das beim Brande der Stadt Zofingen 1396 einzig verschonte Haus nach Entfernung des Verputzes 1912
(Fischgrätverband, vermauerte Scharfe, alte Befensterung).

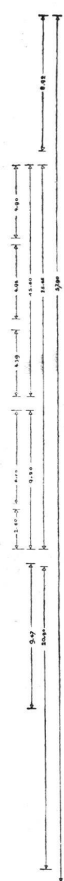
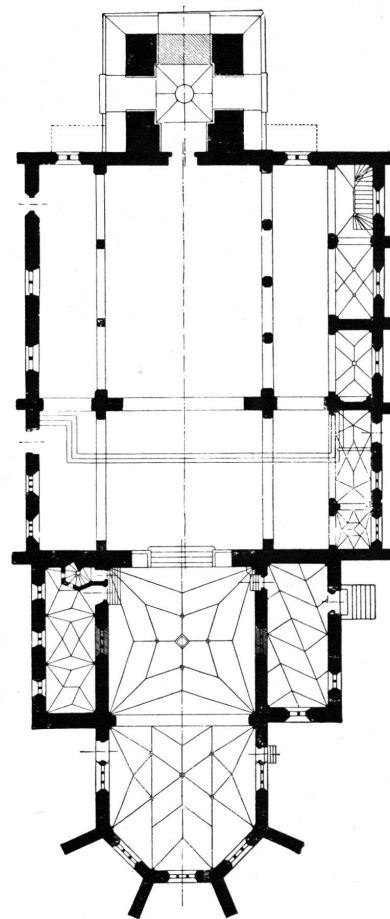
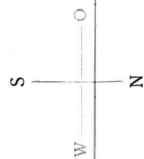
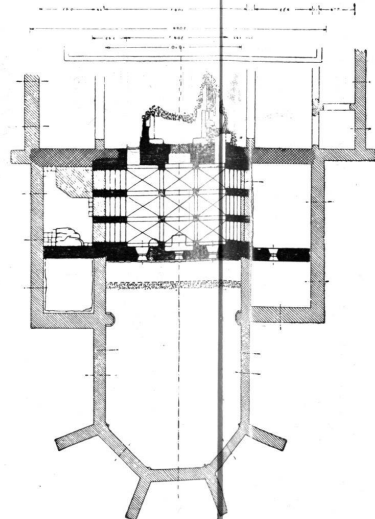
Photographische Aufnahme von Th. G. Gränicher, Architekt, in Zofingen.



Grundriß, Längsschnitt und Querschnitt der Crypta 1 : 100.
Aufnahme von J. L. Meyer-Zschokke.



Schnitt durch das Querschiff mit dem 1860 entfernten Letner und Einzeichnung der mutmaßlich ursprünglichen Querschiffform.



Grundriß der Stiftskirche im heutigen Bestand, Grundriß und Schnitt mit Einbau der Krypta in den Bau von 1514/16 1:400.

Aufnahmen von J. L. Meyer-Zschokke.